



Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

University of Applied Sciences

Segregation und Städtebaurecht

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang
der Allgemeinen Finanzverwaltung

vorgelegt von

Janis Schickardt
Weidenbrunnen 98
70378 Stuttgart

Studienjahr 2015/2016

Erstgutachter: Herr Prof. Hans Hufnagel
Zweitgutachter: Herr Hans-Georg Gehring

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	V
Anlagenverzeichnis	VI
Anlage 1: Soziale Segregation am Beispiel der Stadt Hamburg	VI
1. Einleitung.....	1
1.1 Fragestellung	1
1.2 Eingrenzung.....	1
1.3 Aufbau der Arbeit	2
2. Klärung der theoretischen Grundlagen.....	3
2.1 Segregation.....	3
2.1.1 Soziologisches Verständnis	3
2.2 Abgrenzung.....	4
2.2.1 Integration.....	4
2.2.2 Eingliederung.....	5
2.2.3 Assimilation.....	5
2.2.5 Separation	6
2.2.6 Gentrifizierung	7
2.3 Städtebaurecht.....	8
3. Soziale Segregation	10
3.1 Sozialökologie der Chicagoer Schule.....	10
3.2 Soziale Milieus	16
3.3 Begriff der sozialen Segregation	20
3.4 Messung der Segregation.....	22
3.5 Soziale Kategorisierung.....	30
3.6 Folgen sozialer Segregation	31
4. Ethnische Segregation	33
4.1 Bedeutung der Ethnizität in der Moderne.....	33
4.2 Ethnische Minderheiten	36
4.3 Vorurteile und Stereotypisierung	38
4.4 Beschreibung der ethnischen Segregation	41
4.5 Moderne Ghettos	45
4.6 Formen moderner Ghettos	46

4.7	Ethnische Kolonien	50
4.8	Parallelgesellschaften	51
5	Städtebaurecht	54
5.1	Raumordnungsrecht	54
5.2	Bauleitplanung	55
5.2.1	Grundlagen	55
5.2.2	Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)	56
5.2.3	Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan).....	56
5.2.4	Arten von Bebauungsplänen	56
5.2.5	Ausnahmen vom Entwicklungsgebot	57
5.2.6	Verlauf des Planungsverfahrens und Planerhaltung	57
5.3	Städtebauliche Ziele	59
6.	Lösungsansätze	60
6.1	Integration	60
6.1.1	Assimilation.....	61
6.1.1	Melting Pot.....	61
6.1.2	Multikulturelles Mosaik	61
6.2	Städtebauliche Maßnahmen.....	62
6.2.1	Sanierungsmaßnahmen	62
6.2.2	Entwicklungsmaßnahmen.....	66
6.2.3	Stadtumbau	67
6.2.4	Soziale Stadt.....	68
6.2.5	Erhaltungssatzung.....	71
6.2.6	Städtebauliche Gebote.....	72
6.3	Private Initiativen.....	73
6.3.1	Business Improvement District.....	73
7.	Fazit.....	74
	Anlagen.....	77
	Anlage 1: Soziale Segregation am Beispiel der Stadt Hamburg	77
	Literaturverzeichnis	78
	Ehrenerklärung	84

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BID	Business Improvement District
bzw.	beziehungsweise
cbd:	central business district
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
ID	Dissimilaritätsindex
IS	Segregationsindex
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LBO	Landesbauordnung
Nr.	Nummer
PPP	Public-private-Partnership
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz
u.a.	und andere
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zit	zone in transition

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zonenmodell nach Burgess.....	12
Abb. 2: Sektorenmodell nach Hoyt	15
Abb. 3: Mehrkernmodell nach Harris und Ullman	16
Abb. 4: Soziale Milieus in Deutschland.....	19
Abb. 5: Blockstadt (<i>k</i>).....	24
Abb. 6: Segregation in fingiertem Raumausschnitt	27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Soziale Segregation am Beispiel der Stadt Hamburg

1. Einleitung

1.1 Fragestellung

Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich, die steigende Angst vor Ghettoisierung, Parallelgesellschaften sowie Wohnraumknappheit und kaum bezahlbare Mieten in deutschen Großstädten sind oft gehörte Sorgen der deutschen Stadtbevölkerungen. Doch ist die Lage wirklich so ernst wie in den Medien berichtet wird oder sind es nur Halbwahrheiten und übliche Stammtischparolen die die Dinge schlimmer darstellen als sie wirklich sind? Ist die deutsche Integrationspolitik gescheitert und haben wir bereits ghettoähnliche Strukturen in Deutschland vergleichbar mit denen der U.S.A. und Frankreich? Wie teilt sich die Bevölkerung einer Stadt auf und wer lebt wo? Werden Menschen benachteiligt und diskriminiert nur weil sie im „falschen“ Stadtteil wohnen? Leben Ausländer tatsächlich nur unter ihresgleichen und wollen sich nicht integrieren? Wie segregiert sind unsere Städte wirklich und welche Möglichkeiten bietet das deutsche Städtebaurecht dieser entgegenzuwirken? Diese Fragen versucht die vorliegende Arbeit zu klären. Ziel ist es die Ursachen, Verläufe und Folgen der städtischen Segregationsprozesse zu finden und zu klären. Mithilfe des Städtebaurechts sollen Lösungen aufgezeigt werden und darlegen welche städtebaulichen Maßnahmen bereits vorhanden sind um der Segregation entgegenzuwirken und ob sich neue Maßnahmen daraus entwickelt haben.

1.2 Eingrenzung

Es existieren verschiedene Arten von Segregation. In dieser Arbeit werden hauptsächlich die soziale und ethnische Segregation näher untersucht. Dabei wird genauer auf deren Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen eingegangen. Für die ethnische Segregation wurden noch speziell die Entstehung von Parallelgesellschaften und die moderne Ghettoisierung als stärkste Form der Segregation untersucht. Zudem werden ähnliche

soziologische Begrifflichkeiten definiert und gegenüber dem Segregationsbegriff abgegrenzt. In Bezug auf das Städtebaurecht werden die Handlungsspielräume und gestalterischen Maßnahmen mithilfe der kommunalen Bauplanung und die Instrumente des besonderen Städtebaurechts bearbeitet. Hierfür wurde ausschließlich das deutsche Städtebaurecht angewendet.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Dabei bilden Kapitel 1 die Einleitung und Kapitel 7 das Fazit. Die Klärung der Grundlagen sowie die Abgrenzung zu ähnlichen Begrifflichkeiten wie unter anderem Integration, Assimilation und Gentrifizierung erfolgt in Kapitel 2. Anschließend wird in Kapitel 3 die Soziale Segregation aufgegriffen. Dieses Kapitel gliedert sich in sechs Unterkapitel in denen vor allem die Ursprünge, die Messung und die Folgen sozialer Segregation dargestellt werden. Kapitel 4 umfasst die ethnische Segregation und ist in acht Unterkapitel gegliedert. Hier werden vor allem in den ersten drei Kapiteln wichtige Begrifflichkeiten wie ethnische Minderheiten oder Vorurteile definiert und unterschieden. Danach folgt die Beschreibung der ethnischen Segregation die Hauptthemen bilden die Unterkapitel 4.5 bis 4.8. Diese beinhalten die Entstehung und Formen moderner Ghettos, ethnischer Kolonien und Parallelgesellschaften als Folgen ethnischer Segregation. Kapitel 5 hat das Städtebaurecht zum Thema. Es ist in drei Unterkapitel aufgeteilt. 5.1 behandelt die Raumordnung, 5.2 die Bauleitplanung und 5.3 die städtebaulichen Ziele. Dabei ist das Unterkapitel 5.2 in weitere sechs Unterkapitel gliedert in denen die Grundzüge der Bauleitplanung nach dem BauGB genauer erläutert werden. Zum Schluss werden in Kapitel 6 die Lösungsansätze diskutiert. Kapitel 6 wird auch in drei Unterkapitel unterteilt. Dabei klärt 6.1 die Soziologischen Lösungsansätze und Kapitel 6.2 die städtebaurechtlichen. Kapitel 6.3 befasst sich mit einer privaten Initiative zur städtebaulichen Verbesserung, dem Business Improvement District.

2. Klärung der theoretischen Grundlagen

2.1 Segregation

2.1.1 Soziologisches Verständnis

Das Wort Segregation leitet sich vom Lateinischen „segregare“ ab und heißt in etwa so viel wie Ausscheidung, Abtrennung oder Absonderung.¹ In der Soziologie steht Segregation für Ausgrenzung und Abschottung von Minderheiten in städtischen Wohngebieten und die dadurch einhergehende Ungleichverteilung auf die Stadtteile.² Somit ist die Segregation das Gegenteil von Durchmischung oder Zusammenführung. Der Begriff ist sowohl ein Prozess (Segregierung) als auch ein Zustand (Segregation).³

Um den Begriff der Segregation genauer verstehen zu können muss man zunächst die Stadt genauer analysieren. Eine Stadt stellt einen Funktionsraum dar, in dessen Gebiet die unterschiedlichen Nutzungen nicht einheitlich verteilt sind. Beispielsweise gibt es bloße Wohn- und Gewerbegebiete. Auch die Arbeitsplätze befinden sich in gewissen Gebieten der Stadt. Fabriken sind am Stadtrand und Bürogebäude vermehrt im Stadtzentrum angesiedelt. Wenn sich unterschiedliche Funktionen an unterschiedlichen Gebieten in einer Stadt ballen, nennt man das funktionale Segregation. Diese räumliche Trennung kann zum einen ein Resultat von Entscheidungen privater Unternehmen oder zum anderen der gewollte Ausfluss der kommunalen Stadtplanung durch den Flächennutzungsplan sein.⁴

Die Stadt ist ein gewachsener Sozialraum, der in seiner Struktur die Folge zusammenhängender Prozesse ist. Die verschiedenen sozialen Gruppen und Milieus finden im Verlauf dieses Prozesses ihren Platz in der Stadt

¹ Vgl. Fassmann, Zuwanderung und Segregation, 2002, S. 13.

Vgl. Fassmann, Integration und Segregation, 2007, S. 8.

Vgl. Hansen/ Spetsmann-Kunkel/ Wenning, Integration und Segregation, 2008, S. 18.

² Vgl. Dangschat, Segregation, 2000, S. 209.

Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 139.

Vgl. Friedrichs/ Triemer, Gespaltene Städte?, 2009, S. 16.

Vgl. Hansen/ Spetsmann-Kunkel/ Wenning, Integration und Segregation, 2008, S. 9.

³ Vgl. Keller, Armut in der Stadt, 1999, S. 15.

Vgl. Fassmann/ Hatz, Fragmentierte Stadt?, 2004, S. 61ff.

⁴ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 139.

oder bekommen diesen zugewiesen. Marktprozesse, Machtstrukturen, private Neigungen, Gruppentendenzen und die historischen Entwicklungen spielen dabei eine Rolle.

2.2 Abgrenzung

2.2.1 Integration

Der Begriff hat seinen Ursprung im Lateinischen und bedeutet so viel wie Komplettierung, Schaffung oder Bildung des Ganzen, aber auch Eingliederung in ein größeres Ganzes.⁵ Wie auch bei der Segregation, kann Integration sowohl ein Prozess als auch ein Zustand sein.⁶ Begrifflich wird Integration für verschiedene Vorgänge verwendet. Es gibt beispielsweise die europäische Integration, Behindertenintegration, Migrantenintegration, aber auch integrierte Gesamtschulen, integrierte Nebenschlussleuchten usw.⁷ Eine allgemeingültige Definition des Begriffs gibt es daher nicht.⁸ Segregation beschreibt eine räumliche Trennung von Bevölkerungsgruppen, im Gegensatz dazu bezeichnet die Integration einen Soll-Zustand an dem der Ist-Zustand von Gruppen beurteilt werden kann. Also besitzt der Integrationsbegriff einen eher richtungsweisenden Charakter.⁹ Man kann eine Person als integriert ansehen, wenn bei ihr eine Eingliederung von der Überzeugung und vom Verhalten her oder aber wenigstens eine Anpassung an die Wertvorstellungen und üblichen Verhaltensweisen der anderen Gruppenmitglieder festgestellt wird.¹⁰ Die Person ist ein Bestandteil der Gemeinschaft in der sie lebt geworden und muss sich nicht mehr als Außenstehenden betrachten. Im Gegensatz zur Assimilation (siehe Kapitel 2.2.3) gibt die Person ihre kulturelle Herkunft nicht auf, sondern bewahrt sich diese. Somit fühlt sich die Person in der Gemeinschaft in der sie nun

⁵ Vgl. Fassmann, Integration und Segregation, 2007, S. 1.

Vgl. Hansen/ Spetsmann-Kunkel/ Wenning, Integration und Segregation, 2008, S. 9.

⁶ Vgl. Fassmann/ Hatz, Fragmentierte Stadt?, 2004, S. 61ff.

⁷ Vgl. Hansen/ Spetsmann-Kunkel/ Wenning, Integration und Segregation, 2008, S. 9.

⁸ Vgl. Schnur/ Drilling/ Zakrzewski, Migrationsort Quartier, 2013, S. 10.

⁹ Vgl. Karrer, Der Kampf um Integration, 2002, S.24.

¹⁰ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 154.

lebt wohl. Auch deshalb weil die Gemeinschaft jetzt nicht nur aus einer Kultur, sondern aus einer Vielzahl an Kulturen bestehen kann und es auch ehemals fremde Personen gibt, die sich integriert haben.

2.2.2 Eingliederung

Einwanderer werden durch diesen Prozess zwar auch ein Teil der Gemeinschaft und damit auch eine Komponente aus der die Gesellschaft besteht. Anders als bei der Integration jedoch bleiben sie abgegrenzt innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe und leben damit nur untereinander nicht aber mit anderen zusammen. Typische Beispiele für Länder in denen die Eingliederung dominiert, sind die U.S.A., England und die Niederlande. Der Begriff könnte als oberflächliche Integration beschrieben werden, da die Gruppen zwar ein Teil des Ganzen sind, aber dennoch unter sich leben.¹¹

2.2.3 Assimilation

Im Lateinischen steht es für Ähnlich machen und bedeutet die Angleichung von Fremden an die Gesellschaft. Das Phänomen zeichnet sich durch den Bedeutungsverlust der eigenen ursprünglichen Kultur und einer dadurch vollkommenen Übernahme der Kultur der Aufnahmegesellschaft aus. Sie grenzt sich dadurch von der Akkulturation, welche nur die Annahme kultureller Bestandteile einer bislang fremden Kultur vorsieht und dabei die ursprüngliche Kultur beibehält, ab.¹² Man geht davon aus, dass erst die zweite Generation die vollkommene Assimilation anstrebt. Die erste Generation erreicht meist nur die Akkulturation.¹³ Aus den Zuwanderern werden somit Einheimische, da sie sich nicht einfach anpassen, sondern angleichen.¹⁴ Der Soziologe Esser fasst den Assimilationsprozess in einem viergliedrigen Grundmodell zusammen:

1. Kognitiv: Aneignung der Sprache, Manieren und Umgangsnormen der Aufnahmegesellschaft.

¹¹ Vgl. Hessel, Frankfurter Rundschau vom 31.05.2001, zitiert bei Mammey, Der Integrationsbegriff in der deutschsprachigen Sozial- und Politikwissenschaft, 2005, S. 23.

¹² Vgl. Esser, Akkulturation, 2010, S. 9f.

¹³ Vgl. Schäfers, Stadtsoziologie, 2010, S. 186.

¹⁴ Vgl. Treibel, Migranten in modernen Gesellschaften, 1990, S. 61f.

2. Sozial: Teilnahme am öffentlichen Leben der Aufnahmegesellschaft durch Zunahme der sozialen Kontakte.
3. Strukturell: Stetige Anpassung der Lebenschancen der Zuwanderer, durch Rechts- und Chancengleichheit in Beruf, Bildung, Wohnen usw.
4. Identifikativ: Vollständige Übernahme der Kultur und Werte der Aufnahmegesellschaft, durch Aufgabe der ursprünglichen Kultur.

Theoretisch schrumpft während dieses Prozesses auch die Segregation der Zuwanderer.¹⁵ Für Bereiche in denen zwischen den einheimischen Bevölkerung und den Zuwanderern keine Konkurrenzen bestehen, ist die Chance auf eine erfolgreiche Assimilierung am höchsten. In Bereichen in denen aus der Sicht von Einheimischen die Eingewanderten wichtige und erfolgsversprechende Leistungen abliefern steigen die Chancen in diesen Bereichen weiter an. Bereiche die bereits von Einheimischen beansprucht werden führen zu Konkurrenzen und somit zu sinkenden Chancen auf eine erfolgreiche Assimilation dieser Bereiche.¹⁶

2.2.5 Separation

Wie auch die Segregation beschreibt dieser Begriff, dass sich bestimmte soziale Gruppen sozialräumlich, z. B. im Wohngebiet, voneinander abgrenzen. Dies kann unter anderem aufgrund der Ethik, Religion, sozialen Klasse oder dem Alter geschehen.¹⁷ Wenn diese Trennung von der dominierenden Gruppe der Gesellschaft bestimmt wird, kann man von einer Segregation ausgehen, da die Minderheiten ausgesondert werden. Erfolgt die Trennung jedoch dadurch, dass sich die in der Minderheit befindlichen sozialen Gruppen aktiv gegenüber der als mächtiger empfundenen Gruppe abgrenzen, spricht man von Separation.¹⁸ Oftmals ist Separation ein Auswuchs von sozialräumlicher Segregation.¹⁹ Separation lässt sich als

¹⁵ Vgl. Esser, Aspekte der Wanderungssoziologie, 1980, S. 213ff.

Vgl. Schnur/ Drilling/ Zakrzewski, Migrationsort Quartier, 2013, S. 11.

¹⁶ Vgl. Farwick, Segregation und Eingliederung, 2009, S. 75.

¹⁷ Vgl. Schweitzer, Der Mythos vom interkulturellen Lernen, 1994, S. 222.

¹⁸ Vgl. Banks, 1981, S.110ff./ Berry, 1984, S.13/ Baptiste, 1979, S.80, 84, zitiert bei Schweitzer, Der Mythos vom interkulturellen Lernen, 1994, S. 223.

¹⁹ Vgl. Pettigrew, 1973, zitiert bei Schweitzer, Der Mythos vom interkulturellen Lernen, 1994, S. 224.

Taktik der von der gesellschaftlichen Machtverteilung ausgeschlossenen Minderheit verstehen, indem sie ihre ursprüngliche Kultur zur Abwehr gegen die dominierende Gruppe verwendet. Das aus dem Widerstand gegen die Unterdrückung und Ausgrenzung entstandene kollektive Selbstbewusstsein, das sog. „Wir-Gefühl“, dient dabei als Fundament.²⁰ Um es vereinfacht auszudrücken: „Wenn ihr nichts mit uns zu tun haben wollt, dann wollen wir auch nichts mit euch zu tun haben.“

2.2.6 Gentrifizierung

Der Begriff stammt aus dem Englischen und leitet sich vom Wort gentry ab, was übersetzt so viel bedeutet wie: Oberschicht oder niederer Adel.²¹ 1964 wurde der Begriff für die Beschreibung einer vornehmen Bürgerschaft von Ruth Glass eingeführt und steht für die soziale und bauliche Umgestaltung eines Stadtteils.²² Dafür können zwei Gründe verantwortlich sein. Zum einen die Verdrängung von niederen Einkommensklassen aus ihren Wohngebieten in der Innenstadt durch Aufwertung der selbigen²³ und das Zuziehen deutlich besserverdienender Bevölkerungsschichten.²⁴ Zum anderen durch einen Milieuwandel in einem Stadtgebiet, hervorgerufen durch sozialen Aufschwung der Einwohner.²⁵ Dies wird auch als incumbent gentrification oder incumbent upgrading bezeichnet.²⁶ Friedrichs schreibt „Gentrification ist der Austausch einer statusniedrigen Bevölkerung durch eine statushöhere Bevölkerung in einem Wohngebiet.“²⁷ Des Weiteren wird mit Gentrifizierung auch die Instandsetzung von heruntergewirtschafteten Gebäuden beschrieben.²⁸

²⁰ Vgl. Schweitzer, Der Mythos vom interkulturellen Lernen, 1994, S. 224.

²¹ Vgl. dict.cc Deutsch-Englisch-Wörterbuch, zuletzt abgerufen am 11.02.2016.

²² Vgl. Friedrichs, Gentrification, 2000, S. 58.

²³ Vgl. Beauregard, The chaos and complexity of gentrification, S. 36f.

Vgl. Smith, Gentrification and Capital: Practice and Ideology in Society Hill, S. 163ff

²⁴ Vgl. Falk, Städtische Quartiere und Aufwertung, 1994, S. 49.

²⁵ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 229.

²⁶ Vgl. Friedrichs, Gentrification, 2000, S. 58.

Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 229.

²⁷ Vgl. Friedrichs/ Kecskes, Gentrification, 1996, S. 14.

²⁸ Vgl. Falk, Städtische Quartiere und Aufwertung, 1994, S. 49.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen findet Gentrifizierung in Wohngebieten durch die Kombination folgender Merkmale statt:

- Die Wohngebiete liegen in der Nähe des Stadtzentrums.
- Dort befinden sich im Allgemeinen attraktive Wohngebäude, die um 1900 errichtet wurden.
- Die Gebäude befinden sich in schlechtem Zustand.
- Die Bewohner sind von niederem sozialem Stand.
- Die Bodenpreise und Mieten sind niedrig.

Die Erforschung der Gentrifizierung begann mit Ende der 1970er Jahre in Nordamerika, wo auch die ersten Forschungsarbeiten über die Ursachen und Prozessabläufe entstanden. In deutschen- und europäischen Städten wurde dieser Prozess erst sehr viel später entdeckt. Die erste deutsche Studie zu diesem Thema stammte von Dangschat und Friedrichs aus dem Jahr 1988.²⁹

Festzuhalten ist, dass im Gegensatz zur Segregation, bei der Gentrifizierung soziale Randgruppen nicht ausgesondert, sondern verdrängt werden. Man kann Gentrifizierung deshalb als Extremfall der Segregation bezeichnen.³⁰

2.3 Städtebaurecht

Der Begriff des Baurechts gilt für das private und das öffentliche Baurecht. Im privaten Baurecht werden die für die Bauausführung relevanten zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen und der Ausgleich privater Nachbarschaftsinteressen geregelt. Hier gilt das Gleichordnungsverhältnis, in dem sich die Parteien rechtlich auf einer Stufe befinden. Das öffentliche Baurecht ist ein Teil des besonderen Verwaltungsrechts und damit öffentliches Recht. Hier herrscht ein Ober-/ Unterordnungsverhältnis (Subordinations-

²⁹ Vgl. Friedrichs, Gentrification, 2000, S. 59.

³⁰ Vgl. Dangschat, Raum als Dimension sozialer Ungleichheit und Ort als Bühne der Lebensstilisierung?, 1996, S. 117.

prinzip). Das heißt die Bürger haben sich dem Staat und seinen einseitigen verbindlichen Regelungen gegenüber unterzuordnen.³¹ Im öffentlichen Baurecht sind hauptsächlich die öffentlichen Interessen für die bauliche Nutzung von Grundstücken³² festgeschrieben. Darunter fallen zum Beispiel Zulässigkeit, Errichtung, Nutzung, Veränderung und Abriss baulicher Anlagen, sowie die Ordnung, Förderung und Grenzen baulicher Nutzung des Bodens. Das öffentliche Baurecht ist der Oberbegriff für das Allgemeine Städtebaurecht mitsamt dem Bauleitplanungsrecht, Besonderen Städtebaurecht, Bauordnungsrecht und des Raumordnungsrecht. Das öffentliche Baurecht gliedert sich in zwei Teile. Zum einen in das Bauplanungsrecht und zum anderen in das Bauordnungsrecht. Die Gesetzgebungskompetenz über den städtebaulichen Grundstücksverkehr und somit dem Bauplanungsrecht unterliegt, gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG), dem Bund. Dieser hat es bundeseinheitlich im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Gem. Art. 30, 70 GG sind für das Bauordnungsrecht die Länder zuständig, welche das Recht in ihren jeweiligen Landesbauordnungen (LBO) umgesetzt haben. Das BauGB ist in das Allgemeinen Städtebaurecht im ersten Kapitel und das Besondere Städtebaurecht im zweiten Kapitel unterteilt. Zum Allgemeinen Städtebaurecht gehört das Bauplanungsrecht, welches Bestandteil des Raumplanungsrechts ist. Es bezieht sich im Wesentlichen auf die städtebauliche Raumgestaltung innerhalb der Gemeinde. Vor allem aber werden für die Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen festgelegt. Die Aufstellung durch die Gemeinde erfolgt aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG ergibt. Im Besonderen Städtebaurecht werden die Maßnahmen zu speziellen städtebaulichen Problemen geregelt. Insbesondere Regelungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§§ 136-164 BauGB), Städtebauförderungen (§§ 164a-164b BauGB),

³¹ Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2011, S. 41f.

³² Ein Grundstück ist ein katastermäßig vermessener Teil der Erdoberfläche der unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragen ist. Ein Flurstück ist die kleinste vermessungstechnische Einheit. Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165-171 BauGB) sowie Stadtumbau (§§ 171a-171d BauGB), sozialen Stadt (§ 171e BauGB) und Städtebaulichen Erhaltung (§§ 172-179 BauGB) sind hier zu finden. Im Bauordnungsrecht werden die objektbezogenen, ordnungsrechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen geregelt. Bauliche Anlagen sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO, unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Da es sich auf die bauliche Sicherheit und Ordnung bezieht wurde es aus dem ehemaligen Baupolizeirecht entwickelt. Heute dient es neben der Gefahrenprävention auch der Umsetzung sozialstaatlicher und umweltpolitischer Ziele, wie beispielsweise Kinderspielplätze und Wertstoffhöfe. Außerdem enthält die LBO Regelungen zur Baugestaltung die vor baulicher Verunstaltung schützen sollen.³³

3. Soziale Segregation

3.1 Sozialökologie der Chicagoer Schule

Soziale Segregation erfolgt weitestgehend anhand sozialökonomischer Merkmale, wie z. B. der Schichtzugehörigkeit. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff der Sozialökologie als Teil der Stadtsoziologie von Soziologen an der Universität von Chicago entwickelt und begründet. In den U.S.A. war zu dieser Zeit die Phase der Industrialisierung beinahe abgeschlossen. Bedingt dadurch kam es zu einem rasanten Anstieg der städtischen Bevölkerung und vor allem in den Metropolen im Norden des Landes. Hauptgründe dafür waren die Einwanderungswellen aus Europa und die Umsiedlung von Afroamerikanern nach Ende des Sezessionskrieges aus dem Süden in den Norden der U.S.A. In Chicago stieg im Zeitraum von 80 Jahren (1850-1930) die Bevölkerung um mehr als das Hundertfache von 30.000 auf 3.380.000 Millionen Einwohner an.³⁴ Die aus diesen städtischen und gesellschaftlichen Veränderungen entstandenen

³³ Vgl. Brenner, Baurecht, 2006, S. 1ff.

³⁴ Vgl. Philpott, The Slum and the Ghetto, 1978, S. 7.

Prozesse und Folgen wissenschaftlich zu erforschen war das schwerpunktmäßige Ziel der Chicagoer Soziologen.³⁵ Nach Auffassung von Robert Ezra Park war die Großstadt wie ein Mosaik aufgeteilt. In viele kleine in sich geschlossene Sozialwelten und Teilkulturen, communities genannt. Die Stadt als Gesamtkonstrukt war für Park nicht von Interesse.³⁶ Ernest Burgess hingegen fasste die Stadt in fünf kreisförmige Zonen zusammen:

1. Zone: Central Business District (cbd) bzw. „The Loop“.

Der Stadtkern im innersten Kreis. Er beherbergt das Geschäfts- und Verwaltungszentrum.
2. Zone: Zone in Transition (zit).

Wird von den Bewohnern als reines Übergangsgebiet genutzt und heißt deshalb auch Übergangszone oder Zone des Verfalls.
3. Zone: Working-class Residential.

Mietwohnungen in Gestalt von Mehrfamilienhäusern gestalten das Bild der Wohnlandschaft. Die Mieter sind Familien, die sich keine besseren Wohnverhältnisse leisten können. Ebenfalls befinden sich hier die Viertel akkultrierter Einwanderer.
4. Zone: Medium-class Residential.

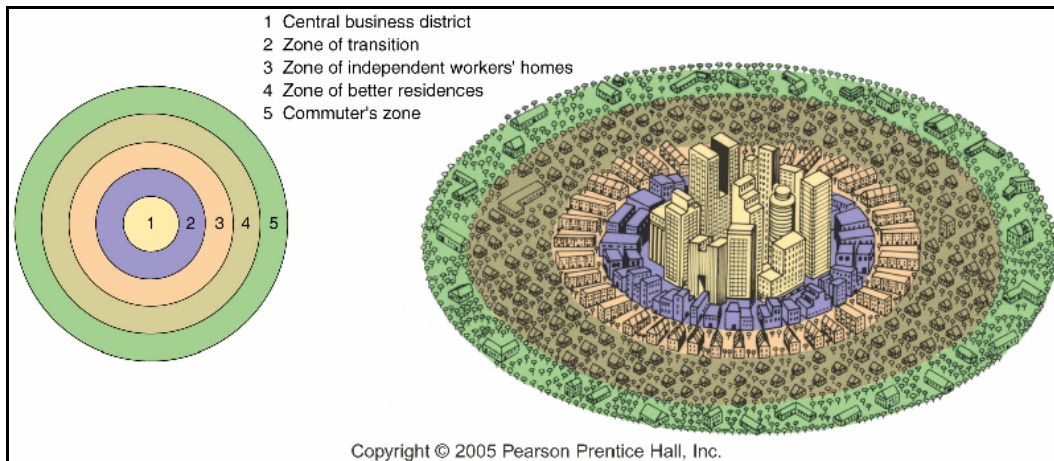
Hier befinden sich die besseren Wohnviertel der Mittelschicht mit vorwiegend im Eigentum befindlichen, selbstbewohnten Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken.
5. Zone: Commuter Zone

Am Rande der Stadt befinden sich überwiegend Neubausiedlungen. Die Berufstätigen pendeln in die Stadt zu ihren Arbeitsplätzen. Wird deshalb auch Pendlerzone genannt.³⁷

³⁵ Vgl. Berger/ Hildenbrand/ Somm, Die Stadt der Zukunft, 2002, S. 10.
Vgl. Farwick, Segregation und Eingliederung, 2009, S. 25.

³⁶ Vgl. Berger/ Hildenbrand/ Somm, Die Stadt der Zukunft, 2002, S. 11.
Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 49.

³⁷ Vgl. Falk, Städtische Quartiere und Aufwertung, 1994, S. 18f.
Vgl. Berger/ Hildenbrand/ Somm, Die Stadt der Zukunft, 2002, S. 11.

Abb. 1: Zonenmodell nach Burgess

Quelle: http://wps.prenhall.com/wps/media/objects/1331/1363540/fg13_05.gif (zuletzt abgerufen am 16.02.2016).

Burgess geht davon aus, dass der Stadtkern den Mittelpunkt der Stadt bildet. Von dort aus verstreuen sich die Bevölkerungsgruppen und Nutzungen über das gesamte Stadtgebiet in ringförmigen Zonen. Er vertritt damit die Auffassung, dass sich eine Stadt nach außen hin ausdehnt und vergrößert. Bedingt dadurch entsteht ein sozialökonomischer Machtkampf um die Wohnquartiere.³⁸

Den Ansatz für die Ausdehnung bildet der Stadtkern im innersten Kreis des Zonenmodells. Dort hat sich das Geschäftszentrum niedergelassen. Hier befinden sich die Hauptsitze der privaten und öffentlichen Verwaltungseinheiten. Einzelhandelsunternehmen verbuchen hier die höchsten Umsätze. Die Bodenpreise sind sehr hoch. Wenn das Gebiet erweitert wird, findet eine Verdrängung von Bewohnern der angrenzenden Sektoren statt. Die zweite Zone, die das Geschäftszentrum umgibt, wird größtenteils von dichter Industrie-, Gewerbe- und Wohnbebauung bestimmt. Wohngebiete mit der höchsten Standortqualität befinden sich in den Vororten, somit in der fünften Zone. Die Behausungen bestehen überwiegend aus Neubausiedlungen am Rande der Stadt.³⁹ Die reichere Bevölkerungs-

³⁸ Vgl. Eichenberg, Lebensstil und urbane Segregation, 2010, S. 75.

³⁹ Vgl. Hamm, Die Organisation der städtischen Umwelt, 1977, S. 33 ff.
 Vgl. Hamm, Einführung in die Stadtsoziologie, 1982, S. 67 ff.

schicht mit überdurchschnittlichem Einkommen wandert, meist zur Familiengründung, in diese Zone ab. Die Berufstätigen pendeln ins Geschäftszentrum zu ihren Arbeitsplätzen.⁴⁰ Die durch die Abwanderung freierwerdenden Wohnungen in der zweiten Zone werden durch den Leerstand und unrentable gewordene Investitionen baufällig, wodurch die Mietpreise sinken. Die Wohnungen werden nunmehr überwiegend von Einwanderern und jungen Singlehaushalten mit meist unterdurchschnittlichem Einkommen bewohnt. Die Entfernung zu Arbeits- oder Ausbildungsstätten und der Weg in die Innenstadt sind sehr kurz. In der dritten Zone sind die Wohnsitze der Arbeiter zu finden, die sich keine besseren Wohnverhältnisse leisten können. Wie in der zweiten Zone dominieren auch hier Mietwohnungen in Gestalt von Mehrfamilienhäusern die Wohnlandschaft. Zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich dort Dienstleistungsbetriebe sowie Supermärkte.⁴¹ Die besseren Wohnviertel deren Bebauung sich durch selbstgenutztes Wohneigentum, in der Regel Einfamilienhäuser auf großen Grundstücken auszeichnet, befinden sich in der vierten Zone. Die Bewohner sind die Mitglieder der sozialen Mittelschicht. In Burgess Modell der Stadt wird beschrieben, dass je weiter man sich vom Stadtzentrum entfernt⁴² der Wohlstand steigt. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass der Dienstleistungssektor schwindet, der Wohnraum exklusiver, die Haushalte größer und über ein höheres Einkommen verfügen. Der Ballungsraum nimmt in Richtung des Stadtkerns zu.⁴³ Burgess zeigt ebenfalls auf, dass sich das Wachstum einer Stadt durch Eindringen von neuen Bevölkerungsgruppen und Nutzungen in die nächstgelegene Zone (Invasion), die dort sesshafte Bevölkerung und Nutzung verdrängt (Sukzession).⁴⁴ Dieser städtische Wandel wird in der Soziologie natürlicher Prozess genannt. Das Modell nach Burgess beschreibt ein idealtypisches Stadtbild.⁴⁵ Seiner These nach sollte das Modell auf jede Stadt anwendbar

⁴⁰ Vgl. Falk, Städtische Quartiere und Aufwertung, 1994, S. 19.

⁴¹ Vgl. Falk, Städtische Quartiere und Aufwertung, 1994, S. 19.

⁴² Vgl. Hamm, Die Organisation der städtischen Umwelt, 1977, S. 35.

⁴³ Vgl. Friedrichs, Stadtanalyse, 1983, S. 103.

⁴⁴ Vgl. Burgess, The growth of the city, 1926, S. 50.

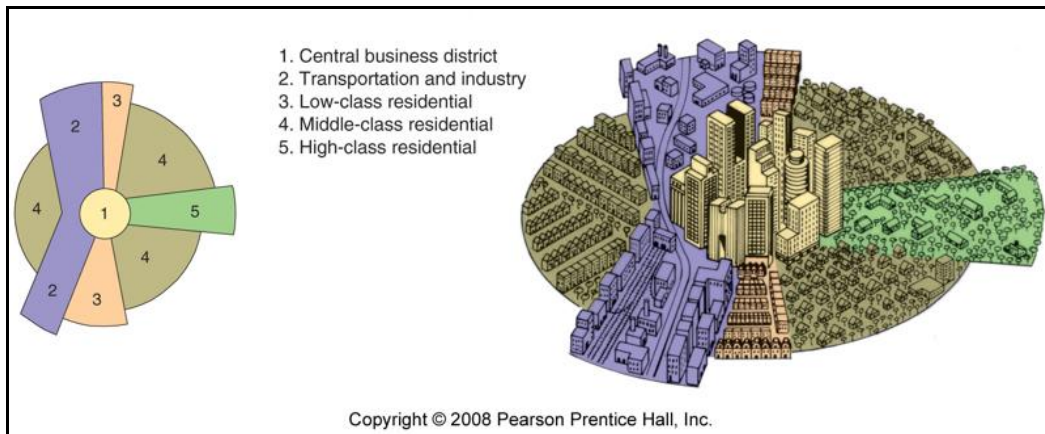
⁴⁵ Vgl. Hamm, Die Organisation der städtischen Umwelt, 1977, S. 35.

sein. Durch weitere Forschungen stellte sich jedoch heraus, dass es sich nur um das Stadtmodell Chicagos in einem ganz bestimmten Entwicklungsstatus handelte. Ein typisches Stadtmodell für alle Gesellschaftssysteme und Entwicklungsstadien gibt es somit nicht. Jedoch können mit dem Burgess Modell strukturelle Veränderungen einer Stadt sehr gut aufgezeigt werden. Schwierig sind auch die Analysen von Ursachen und Effekten, da der innere Aufbau des Modells sehr vielschichtig und Bestandteile teilweise unklar definiert sind. Politik und Stadtplanung werden als treibende Kräfte ebenfalls kaum bedacht. Die Ökonomie einer Stadt hängt laut empirischen Forschungsergebnissen vom Stand der technologischen Entwicklung und Finanzkraft (Produktivkräfte) ab. Demnach dürfte es zwischen Städten in verschiedenen Gesellschaftssystemen keine großen Unterschiede geben. Es wurden kapitalistische und sozialistische Städte miteinander verglichen. Im Ergebnis waren sich die Strukturen aller erforschten Größen sehr ähnlich. Die sozialistischen Städte wiesen lediglich eine geringere ökonomische Entwicklungsstufe auf. Es gibt jedoch ausreichend Beweise, dass sich sozialistische Städte hinsichtlich räumlicher Struktur, Bevölkerungsentwicklung, Segregationsmuster und öffentlichem Leben stark von westlichen Städten unterscheiden. Dies veranschaulicht, dass sich die Wertigkeit von Untersuchungsmerkmalen sehr subjektiv gestaltet. Das Modell lässt sich nicht einmal auf alle Städte innerhalb der U.S.A. anwenden und zeigt dadurch, dass es nicht allgemeingültig sein kann. Jedoch dient es noch heute der Stadtforschung als Grundmodell, das flexibel angewandt werden kann, um andere Städte zu untersuchen.

Als eine solche Umformung gilt das Sektorenmodell von Hoyt. Nach Durchführung einer Studie an 30 Städten der U.S.A. war er der Auffassung, eine Stadt erweitert sich nicht ausgehend vom Stadtkern, sondern richtet sich nach dem Verlauf der Hauptverkehrswege. Außerdem geht er davon aus, dass sich an diesen Verkehrswegen die reichen Bevölke-

rungsschichten ansiedeln und dadurch die Stadtentwicklung vorangetrieben wird.⁴⁶

Abb. 2: Sektorenmodell nach Hoyt



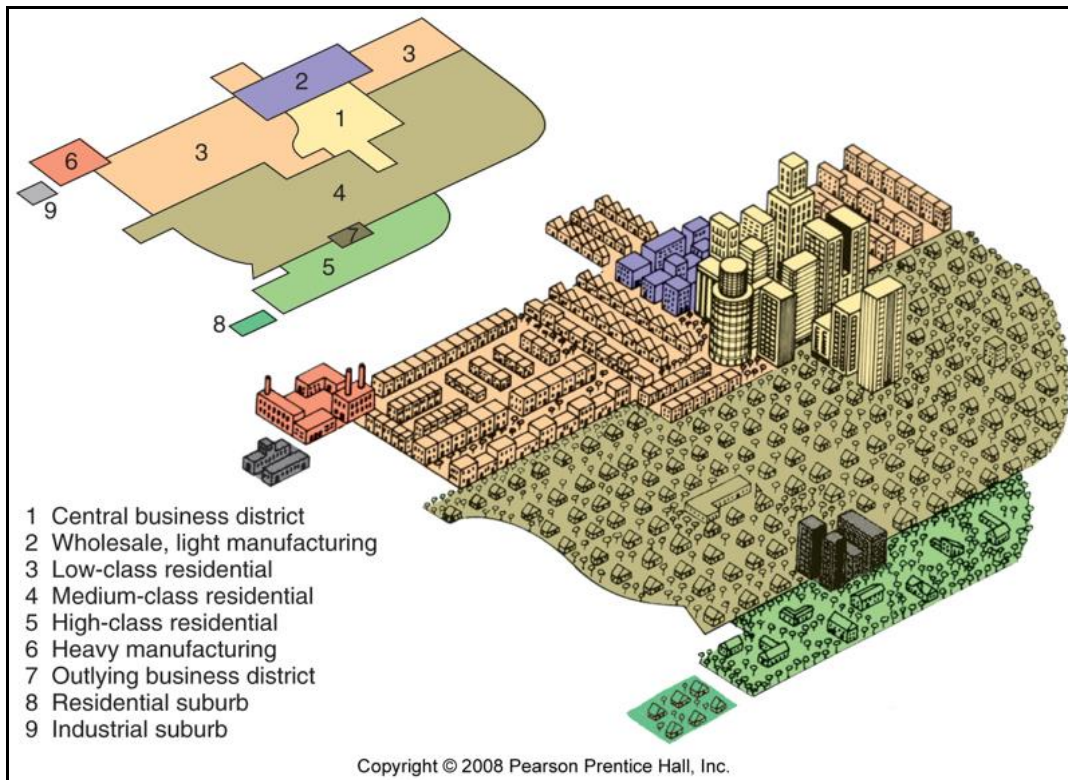
Quelle: <http://aphug.wikispaces.com/file/view/hoyt.png/72462597/hoyt.png>, (zuletzt abgerufen am 16.02.2016).

Harris und Ullman entwickelten das Mehrkernmodell. Dieses zeigt auf, dass der Stadtkern nicht das einzige Zentrum der Stadt ist. So können sich neben dem Hauptzentrum ebenfalls in anderen städtischen Lagen Stadtzentren bilden. Je größer eine Stadt wird, desto mehr Stadtzentren entwickeln sich laut ihrer These. Die neuen Zentren können beispielsweise aus Einkaufsmalls oder Parks bestehen. Diese werden dann von neu gebildeten Gebieten umschlossen, die wiederum unterschiedliche Bewohner und Nutzungen in hervorbringen.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. Hoyt, The structure and growth of residential neighborhoods in american cities, 1939, S. 75-78/ 112ff.

⁴⁷ Vgl. Harris/ Ullman, The Nature of Cities, 1945, S. 12ff.

Abb. 3: Mehrkernmodell nach Harris und Ullman



Quelle:

<http://aphug.wikispaces.com/file/view/harrisullman.png/72462507/harrisullman.png>. (zuletzt abgerufen am 16.02.2016).

3.2 Soziale Milieus

Der Begriff des sozialen Milieus bezieht sich auf Personen, aber auch Dinge, wenn es von Menschen hergestellte Produkte sind, die das Handeln der Einzelnen beeinflussen. Man versteht das Milieu als ein sozial-kulturelles Produkt. In der jüngeren Vergangenheit wurde der Begriff jedoch zunehmend mit negativem Behaftet, wie z. B. Rotlichtmilieus oder kriminelles Milieu. Von vielen wird der Begriff daher mit etwas schlechtem in Verbindung gebracht. Milieus wurden früher noch vorrangig nach objektiv sozialen Merkmalen definiert. Mit der Zeit wurden es vermehrt auch subjektive Faktoren. Seit Ende der 1980er Jahre stellte man fest, dass klassische vertikale Klassen- und Schichtmodelle, die sozialen Ungleichheiten der modernen Gesellschaft nicht mehr ausreichend darstellen. Dies ist die Folge neuer Lebensstile. Dafür zeichnen sich verschiedene Aspekte

verantwortlich: Große Gruppen mit hohem Einkommen, erhöhtes Bildungsniveau und mehr Freizeit einhergehend mit einer vorausschauenden Familienplanung. Die vertikalen Größen der klassischen Schichtstufen werden durch die horizontalen Grundorientierungen, wie beispielsweise Wohnverhältnisse, soziale Sicherheit und Arbeitsbedingungen, ergänzt. Als typische Darstellung der modernen Milieukultur gilt das Modell des Sinus-Instituts. Dieses verbindet Werte, sozialen Status und Alltagsbewusstsein miteinander. In seiner Struktur bildet es vertikal die klassischen Schichtstufen der sozialen Lagen und horizontal die Grundorientierungen ab.

Man unterscheidet zudem Makro- und Mikromilieus. Wobei Mikromilieus Merkmale sozialer Gruppen auf einer lokalen Ebene bezeichnen. Durch die räumliche Nähe wird zwischen den sozialen Gruppen der Milieus ein persönlicher Informationsaustausch bzw. die Möglichkeit dazu unterstellt. Überregionale soziale Aspekte wie z.B. Arbeitslosigkeit oder Singlestatus, werden als Makromilieu bezeichnet. Diese fassen Personen einer Gesellschaft zusammen, die gleiche oder vergleichbare soziale Merkmale besitzen. Beide Milieus sind voneinander abhängig, denn auf jeder lokalen Ebene muss das Makromilieu vorhanden sein. Umgekehrt bilden die Mikromilieus die Grundbestandteile der Makromilieus. Man unterscheidet zudem Stadtviertel deren Bewohner eine eigene Sozialstruktur aufweisen (die traditionellen Wohnmilieus) von den sogenannten Wahlmilieus. Deren Standorte sind nicht wie die traditionellen Wohnmilieus von wirtschaftlichen Faktoren und der sozialen Schicht, sondern von freiwilligen Interessensentscheidungen abhängig. Dies ist durch die neuen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bedingt. Angehörigen dieser neuen Lebensstile dient das Wahlmilieu zur Selbstdarstellung. Als Beispiel sind hier große Kino-komplexe zu nennen, die größtenteils von Jugendlichen aufgesucht werden. Diese Szenen sind nicht dauerhaft an einem Ort ansässig, sondern kommen dort auf wo sich die entsprechenden Voraussetzungen und Gelegenheiten ergeben. In dörflichen Gemeinden sind meist noch die traditi-

onellen Wohnmilieus dominierend, wohingegen in Großstädten die Wahlmilieus zunehmen.⁴⁸

Gemäß dem Sinus-Modell ergeben sich folgende Milieus:

Konservativ-etabliertes Milieu: Sie bildet die traditionelle Elite. Typische Merkmale sind Verantwortungsvolles-, erfolgsorientiertes- und selbstbewusstes Handeln. Ihre Ansprüche sind Führung und Exklusivität.

Performer Milieu: Besteht aus der Leistungselite. Sie legen großen Wert auf Wirtschaftlichkeit und Multioptionalität. Mit Informationstechnik und den digitalen Medien agieren sie souverän. Sie sind Vorreiter und Trendsetter in Konsum- und Stilfragen.

Sozialökologisches Milieu: Für Mitglieder dieses Milieus ist eine soziale und ökologisch ausgeprägte Lebensart bezeichnend. Sie haben ein überdurchschnittliches Verbrauchsbewusstsein und sind eher konsumkritisch. Vorrangiger Wunsch ist ein nachhaltiger und umweltgerechter Lebensstil.

Adaptiv-pragmatisches Milieu: Besteht aus jungen Menschen der Mittelschicht. Sie leben modern, praxisorientiert und funktional. Ihr Handeln ist geprägt von Zielstrebigkeit und Kompromissbereitschaft sowie einem starken Bedürfnis nach Verankerung und Zugehörigkeit.

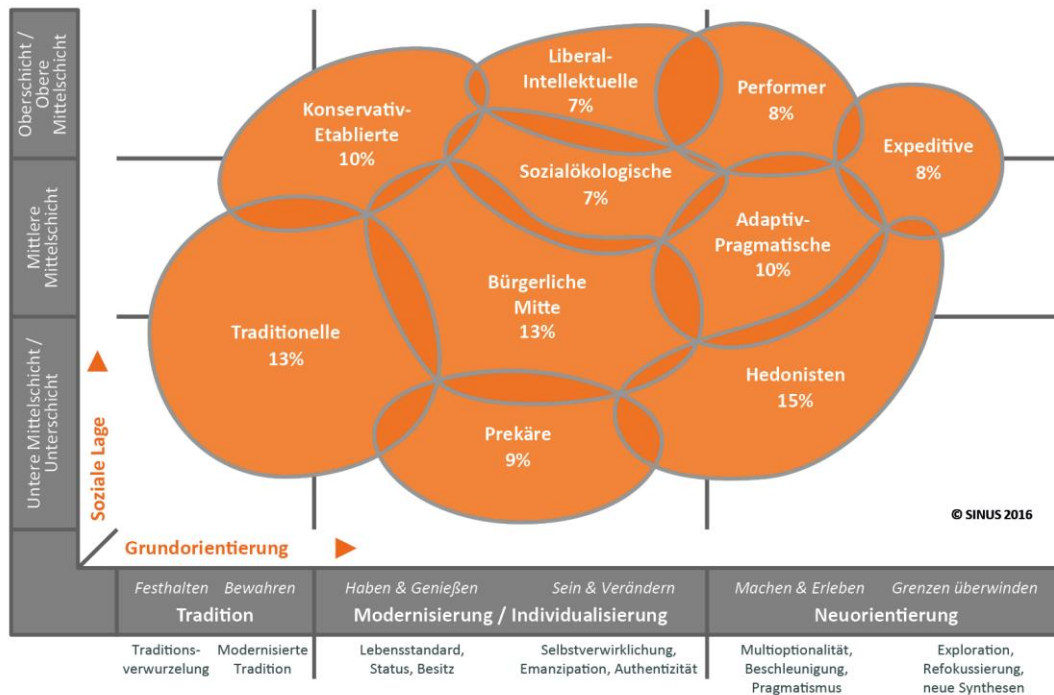
Hedonistisches Milieu: Angesiedelt in der modernen unteren Mittelschicht und Unterschicht. Orientiert sich vor allem an Spaß und Erlebnissen. Ihr Leben spielt sich im Hier und Jetzt ab. Die Regeln und Sitten der Leistungsgesellschaft werden abgelehnt.

Prekäres Milieu: Bestehend aus der Unterschicht. Geprägt wird ihr Leben von starken Zukunftsängsten und dem Gefühl der ständigen Ungerechtigkeit. Soziale Benachteiligungen mehren sich, aber die Aufstiegsperspektiven sinken.

⁴⁸ Vgl. Herlyn, Milieus, 2000, S. 151ff.

Abb. 4: Soziale Milieus in Deutschland

Die Sinus-Milieus® in Deutschland 2016



Quelle: <http://www.sinus-institut.de/sinus-loesungen/sinus-milieus-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 19.02.2016).

Traditionelles Milieu: Besteht aus der Generation -der Kriegs und Nachkriegszeit. Sie schätzen Sicherheit und Ordnung und leben in ihrem „Kleinbürgertum“. Sparsamkeit und Anpassung an die vorliegenden Verhältnisse in der Gesellschaft prägen ihr Leben.

Bürgerliche Mitte: Sie agieren leistungsbereit und passen sich der breiten bürgerlichen Masse an. Die Mehrheit nimmt die gesellschaftliche Ordnung an. Das Bedürfnis nach beruflichem Erfolg, Anerkennung und sozialem Aufstieg ist groß. Sie wünschen sich sichere und ausgewogene Verhältnisse.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. Sinus-Institut, zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

3.3 Begriff der sozialen Segregation

Die Verteilung der Stadtbevölkerung mit seinen unterschiedlichen sozialen Gruppen und Schichten auf die städtischen Wohngebiete erfolgt ungleichmäßig.⁵⁰ Diese Struktur wird residentielle bzw. soziale Segregation genannt.⁵¹ Das heißt, zu einer ungleichen Verteilung, also Segregation, kann es nur kommen, wenn es verschiedene soziale Gruppen und Wohnstätten in einer Stadt gibt.⁵² Es müssen also soziale und räumliche Unterschiede vorliegen.⁵³

Die Frage der Entmischung der Wohnbevölkerung und nach welchen Eigenschaften und Merkmalen die Segregation erfolgt, ist das bestimmende Erkenntnisziel jeder sozialökologischen Begutachtung. Da die Segregation als Kriterien das Vorliegen von sozialen als auch räumlichen Unterschieden in einer Stadt vorsieht, konnten durch empirische Analysen drei entscheidende Kriterien ermittelt werden, anhand derer sich die sozialräumlichen Unterschiede feststellen lassen. Diese Unterschiede liegen in den ökonomischen, demographischen und ethnischen bzw. kulturellen Merkmalen der Stadtbewohner. Sie bestimmen ganz konkret wo die entsprechenden Bevölkerungsgruppen wohnen und wie deren Wohnviertel strukturiert sind. So sind zwischen verschiedenen Stadtgebieten Unterschiede beim Haushaltseinkommen, der Altersstruktur, den Lebensstilen und der Ethik zu finden.

Festzuhalten ist, dass die Segregation einer städtischen Bevölkerung nach drei Merkmalen betrachtet werden kann:

⁵⁰ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 32.

Vgl. Kapphan, Das arme Berlin, 2002, S. 37.

Vgl. Dangschat, Residentielle Segregation, 2014, S. 63.

⁵¹ Vgl. Keller, Armut in der Stadt, 1999, S. 15.

Vgl. Dangschat, Segregation, 2000, S. 209.

Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 139.

Vgl. Dangschat, Residentielle Segregation, 2014, S. 63.

⁵² Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 143.

⁵³ Vgl. Keller, Armut in der Stadt, 1999, S. 15.

Vgl. Großmann, u.a., Sozialräumliche Segregationsmuster, 2014, S. 89.

1. Sozioökonomische Merkmale (Einkommen, Bildungsstand und Berufsqualifikation)
2. Demographische Merkmale (Alter und Haushaltsgröße)
3. Ethnische Zugehörigkeit.⁵⁴

In einer Stadt existieren unter anderem reiche und arme Wohngebiete, Arbeiter- und Zuwandererviertel. Abgesehen von der sozialen Ungleichheit entstehen auch verschiedene geltungsbedürftige Milieus, die sich symbolisch voneinander abheben. Die Stadtentwicklung ist ein unaufhörliches Ringen um die Kontrolle von Räumen. An diesen Verteilungskämpfen sind Eigentümer, Vermieter, Makler, Mieter, Medien, Informanten, Haushaltsangehörige, Mieterberatungen, Umzugsunternehmen und die überregionale und lokale Politik beteiligt, die hauptsächlich die Muster der Segregation festlegen.⁵⁵ Im Ergebnis der Verteilungskämpfe entstehen exklusive Räume. Für exklusiv steht hier, dass wegen wirtschaftlichen oder symbolischen Hindernisse, gewisse Räume nur für eine besondere Gruppe der Bevölkerung zugänglich sind und somit Teile der Bevölkerung aus großen Teilen der Stadt ausgeschlossen und im Endeffekt diskriminiert werden. Das bleibt für die Bewohner nicht ohne Folgen, denn die jeweils definierten Räume kennzeichnen damit auch die Menschen die in diesen Räumen leben. In einer Stadt drückt sich also die sozialräumliche Struktur durch ihre Sozial- und Machtstruktur aus.

Für die soziale Segregation spielen neben den ökonomischen, demographischen und ethnischen Merkmalen noch zusätzlich die Lebensstile eine immer größer werdende Rolle. Dazu werden von Haushalten die einen ähnlichen Lebensstil führen und einem bestimmten sozialkulturellen Milieu angehören Domizile gesucht, die vom Wohnungs- und Infrastrukturangebot ihren Ansprüchen am ehesten gerecht werden. Beispielhaft hierfür

⁵⁴ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 143.
Vgl. Fassmann/ Hatz, Fragmentierte Stadt?, 2004, S. 61ff.

⁵⁵ Vgl. Kapphan, Das arme Berlin, 2002, S. 37.
Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 139f.

sind hier die überwiegend von Familien bewohnten, am Rande der Stadt gelegenen Einfamilienhäuser und die von Singlehaushalten bevorzugten Altbaugelände der Innenstadt.⁵⁶

3.4 Messung der Segregation

Seit den 1950er Jahren wurden, in Folge der Technisierung mit Ende der 1940er Jahre, mehrere Indices gebildet die erstmals zur Messung der Segregation genutzt werden konnten.⁵⁷ International finden die Indices von Duncan und Duncan die häufigste Anwendung.⁵⁸ Vor allem aber der Segregationsindex (IS) und der Dissimilaritätsindex (ID).⁵⁹ Beide Indices unterscheiden dahingehend, dass der Dissimilaritätsindex die Segregation zwischen zwei Gruppen ausdrückt. Der Segregationsindex hingegen zeigt das Verhältnis einer Bevölkerungsgruppe zur übrigen Bevölkerung auf.⁶⁰

Um den Integrationsindex zu berechnen, wird die Verteilung der betrachteten sozialen Gruppe (s) gegenüber der gesamten städtischen Bevölkerung (g) über die Gesamtzahl der Teilgebiete (k) einer Stadt verglichen. Dazu berechnet man für jedes Teilgebiet (i) (z. B. Stadtteil oder Stadtbezirk) den Prozentsatz (s_i) bzw. (g_i) der jeweiligen sozialen Gruppe (s) bzw. (g) gegenüber der Gesamtzahl der sozialen Gruppe (S) bzw. (G) in der Stadt. Anschließend wird das Ergebnis auf alle räumlichen Einheiten der Stadt summiert und dann durch zwei dividiert.

⁵⁶ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 144.

⁵⁷ Vgl. Dangschat, Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum, 2014, S. 121.

⁵⁸ Vgl. Duncan/ Duncan, A Methodological Analysis of Segregation Indexes, 1955, S. 210ff.

⁵⁹ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 140.

Vgl. Friedrichs/ Triemer, Gespaltene Städte?, 2009, S. 22.

Vgl. Friedrichs, Stadtanalyse, 1983, S. 218ff.

⁶⁰ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 141.

Folgende Formel ist anzuwenden.⁶¹

$$IS = \frac{1}{2} * \frac{\sum_{i=1}^k |s_i - g_i|}{1 - \frac{S}{G}}$$

Die Spanne der ermittelten Werte kann dabei zwischen 0 (keine Segregation) und 100 (absolute Segregation) liegen.⁶²

Um den ID zu berechnen wird die Verteilung einer sozialen Gruppe (s) mit einer anderen sozialen Gruppe (g) über die Gesamtzahl der Teilgebiete (k) der Stadt (z. B. Stadtteile oder Stadtbezirke) verglichen (siehe oben). Wenn man den Prozentsatz der jeweiligen Gruppe an ihrer Gesamtzahl berechnet, erhält man die Werte a_i und b_i . Diese werden dann voneinander abgezogen und im Anschluss durch zwei dividiert.

$$ID = \frac{1}{2} * \sum_{i=1}^k |a_i - b_i|$$

⁶¹ Vgl. Duncan/ Duncan, A Methodological Analysis of Segregation Indexes, 1955, S. 211.

Vgl. Gisser, Ökologische Segregation, 1974, S. 109.

Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 140.

Vgl. Fuchs, Ghettoisierung ethnischer Gruppen in Stuttgart?, 9/2008, S. 256f.

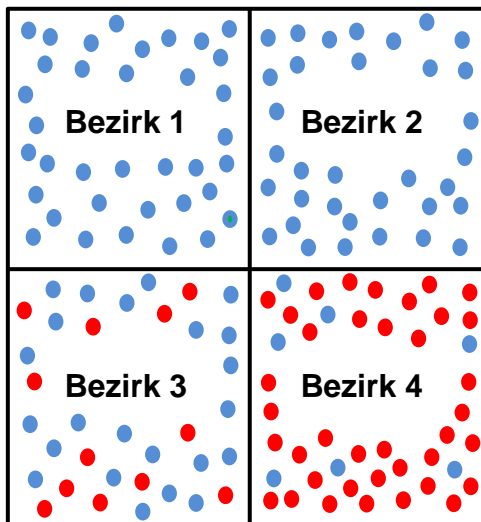
Vgl. Dangschat, Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum, 2014, S. 121.

⁶² Vgl. Friedrichs/ Triemer, Gespaltene Städte?, 2009, S. 22.

Vgl. Dangschat, Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum, 2014, S. 121.

Beispiel: Segregation in Blockstadt

Abb. 5: Blockstadt (k)



Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 1: Bevölkerung der Blockstadt

Quartier	x	y	Differenz
Bezirk 1	0	36	36
Bezirk 2	0	34	34
Bezirk 3	12	23	11
Bezirk 4	37	7	30
Summe X / Y	49	100	111

Quelle: Eigene Darstellung, nach Gisser, 1974, Ökologische Segregation, S. 110.

Untersucht wird der Segregationsindex für den **Bezirk 4**:

- X = Gesamtzahl Bevölkerungsgruppe x
- Y = Gesamtzahl Bevölkerungsgruppe y
- x_i = Prozentsatz der Bevölkerungsgruppe x an Gesamtzahl der Bevölkerungsgruppe X
- y_i = Prozentsatz der Bevölkerungsgruppe y an Gesamtzahl der Bevölkerungsgruppe Y
- i = Bezirke
- k = Stadtgebiet

$$x = 37; X = 49$$

$$y = 7; Y = 100$$

$$IS = \frac{1}{2} * \frac{\sum_{i=1}^k |x_i - y_i|}{1 - \frac{X}{Y}} = \frac{1}{2} * \frac{\sum_{i=1}^k \left| \frac{37}{49} - \frac{7}{100} \right|}{1 - \frac{49}{100}}$$

$$IS = \frac{1}{2} * \frac{\sum_{i=1}^k |0,755 - 0,07|}{0,51} = \frac{1}{2} * 1,47 = 0,735 * 100 = 73 \%$$

$$\underline{IS = 73 \%}$$

Der Segregationsindex für den **Bezirk 4** beträgt 73 %. Das bedeutet, dass 73 % der Bevölkerungsgruppe **X** umziehen müssten um eine Gleichverteilung in **Bezirk 4** zu erlangen.

Während der Apartheid in Kapstadt gab es auffällig hohe IS Werte von 98.⁶³ In Nordamerikanischen Städten werden bei der sozialräumlichen Trennung von Schwarzen und Weißen ständig ID Werte von 70% – 80 % gemessen.⁶⁴ In Deutschland fällt die Verteilung zwischen einheimischen Bewohnern und Migranten mit IS Werten zwischen 25 % – 35 % verhältnismäßig gering aus.⁶⁵

Je nach Größe der ausgesuchten Raumausschnitte, variieren die zu erfassenden Unterschiede. Werden einzelne Häuser oder Blöcke begutachtet, dann wird man eine wahrscheinlich starke Segregation vorfinden. Werden der sozialräumlichen Analyse jedoch größere Gebiete der Stadt zugrunde gelegt, stellt man eine ausgeprägtere Mischung fest.⁶⁶ Es wird angenommen, je größer eine Stadt und deren Gesamtbevölkerung sind, umso höher ist die Segregation.⁶⁷

Die Segregationsforschung zeigt also, dass der Umfang der Segregation durch die Anzahl der einbezogenen Teilgebiete steigt. Durch ein verstärktes Einbinden der Teilgebiete werden diese, in Bezug auf ihre Bewohner, einheitlicher. Folglich ist der ermittelte IS höher.⁶⁸

Insbesondere aber hängt das festgestellte Ausmaß der Segregation von den zur Verfügung stehenden Daten ab. Dabei gilt, dass Segregationsvorgänge umso genauer beschrieben werden können, je kleinräumiger die Daten der sozialen Merkmale der Bewohner sind. Unter diesem Aspekt ist

⁶³ Vgl. Christopher, 1994, S. 129, 2005, zitiert bei Friedrichs/ Triemer, *Gespaltene Städte?*, 2009, S. 22.

⁶⁴ Vgl. Iceland/ Weinberg/ Steinmetz, 2002, Jargowsky, 1997, Massey/ Denton, 1993, Wilson, 1987, zitiert bei Friedrichs/ Triemer, *Gespaltene Städte?*, 2009, S. 22.

⁶⁵ Vgl. Friedrichs, 1998, Glebe, 1997, Musterd/ Ostendorf/ Breebaart, 1998, zitiert bei Friedrichs/ Triemer, *Gespaltene Städte?*, 2009, S. 22.

⁶⁶ Vgl. Häußermann/ Siebel, *Stadtsoziologie*, 2004, S. 140-144.

⁶⁷ Vgl. Kapghan, *Das arme Berlin*, 2002, S. 37.

Vgl. Friedrichs/ Triemer, *Gespaltene Städte?*, 2009, S. 21.

⁶⁸ Vgl. Friedrichs/ Triemer, *Gespaltene Städte?*, 2009, S. 22.

das Ergebnis, ob eine Segregation mehr oder minder stark auftritt auch von der Auslegung der Sozialforscher abhängig

Zu beachten ist, dass dabei stets zwei Entscheidungen zu treffen sind:

1. Die Gruppen, deren ungleiche Verteilungen über das Stadtgebiet untersucht werden, definieren sich über welche Merkmale?

Da in freien Wohnungsmärkten die Haushalte von ihrer Zahlungsfähigkeit (ökonomische Merkmale) abhängig sind, ist die Segregation hier generell sehr hoch. Bei Einbeziehung von Alter und Geschlecht (demographische Merkmale) ist das Ergebnis weniger eindeutig.

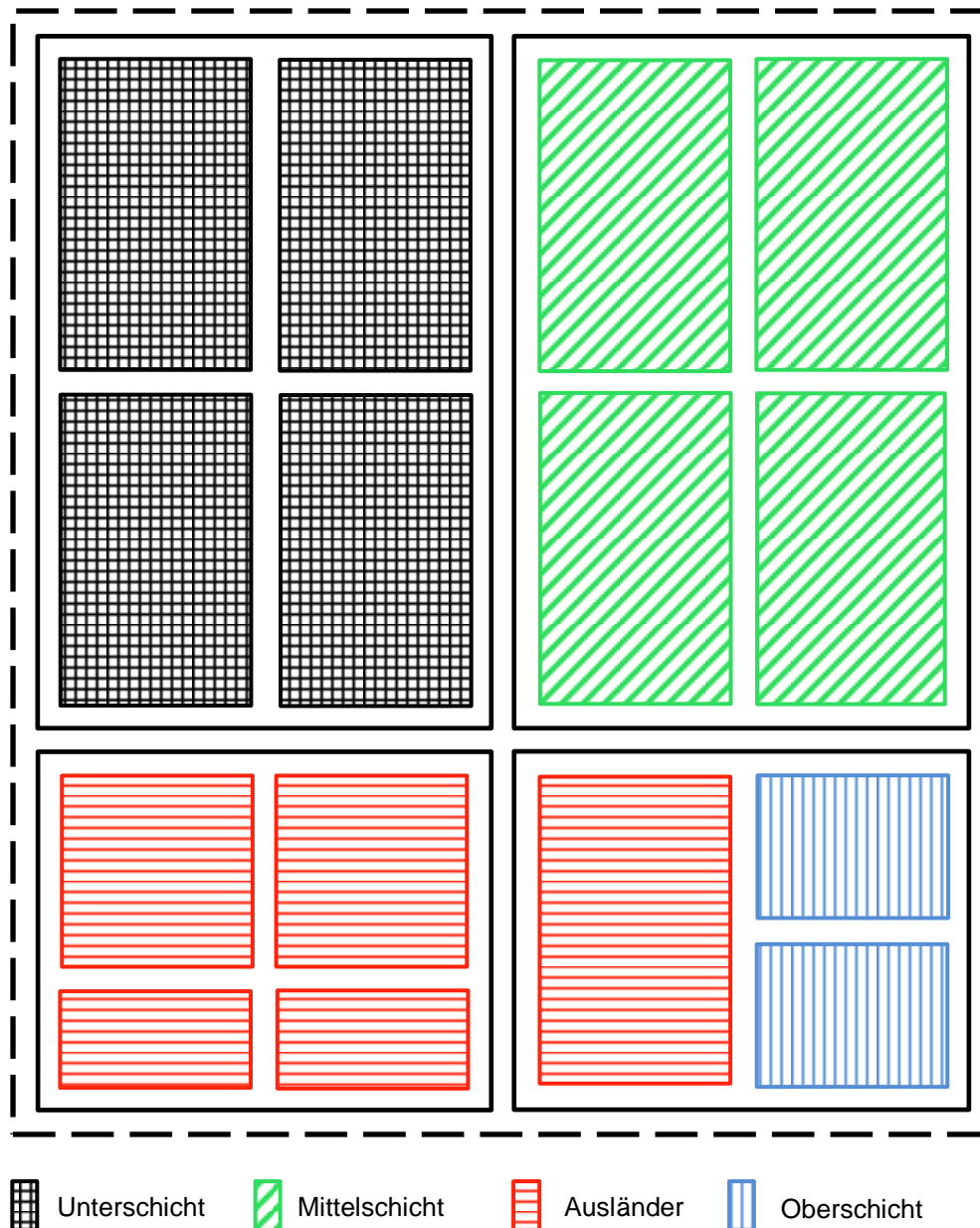
2. Welcher Raumschnitt dient als Grundlage?

Je kleiner der zu untersuchende Raum ist, desto stärker wirkt die Segregation. Vom zu Grunde liegenden Raumausschnitt abhängig kann bei gleichen Gegebenheiten eine Mischung oder eine Segregation vorliegen. Dies wird in Abb. 1 dargestellt.

Im vorliegenden Schaubild wird davon ausgegangen, dass ca. 1000 Personen unterschiedlicher Schicht- und Staatsangehörigkeit in diesem Raumausschnitt wohnen und sich in verschiedenen Bereichen dieses Gebiets ballen. Man kann also von einer säuberlichen Segregation sprechen. Wird der gewählte Raumausschnitt jedoch mit einem anderen Gebiet der Stadt verglichen, kann es sein, dass sich der gewählte Raumausschnitt stark durchmischt darstellt. Die Aussagen wären je nach Betrachtungsweise richtig. Beide Aussagen können aber ohne detaillierte Kenntnisse der Kommunikations- und Interaktionsbeziehungen der Bewohner des Gebiets nicht sinnvoll beurteilt werden. Aus den Daten der Darstellung lässt sich nämlich nicht entnehmen, ob die vorzufindende Anordnung des Gebiets erzwungen oder selbst gewählt wurde und ob aufgrund der räumlichen Nähe Kontakte und Konflikte einhergehen. Deshalb muss eine Segregationsuntersuchung immer den prozentualen Anteil der Angehörigen einer Minderheit im ausgewählten Gebiet auf den prozentualen Anteil der

Minderheit an der gesamten Stadtbevölkerung einbeziehen, um aussagekräftig zu sein (Konzentrationsmaß).

Abb. 6: Segregation in fingiertem Raumausschnitt



Quelle: Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 145.

Durch mengenmäßige Analysen allein kann nicht beurteilt werden ob die Segregation oder Mischung sozial bedeutsam ist. Denn nur allein weil die Segregation eine räumliche Trennung entstehen lässt, bedeutet dies nicht, dass auch eine soziale Trennung vorliegt. Ebenso wenig kann bei einer

sozialen Mischung in einem Stadtteil nicht automatisch. auf eine intensive Kommunikation über soziale Unterschiede hinweg geschlossen werden. Soziologisch betrachtet hat die reine Verteilung im Raum noch keine große Aussagekraft. Zusätzlich ist also wichtig zu wissen, ob die Bewohner der verschiedenen Gebiete etwas miteinander zu tun haben wollen oder nicht. Für die Bewohner eines segregierten Gebiets kann Segregation Konsequenzen für die soziale gesellschaftliche Ordnung, die Lebensführung und Chancen haben. Auf diese sozialen Konsequenzen bezieht sich auch die eigentliche soziologische Segregationsanalyse. Einen offiziell geltenden Maßstab um Art und Ausmaß der Segregation als gut oder schlecht zu beurteilen gibt es nicht. Ein von der stadtpolitischen Praxis als wünschenswert angesehenes Leitbild der sozialen Mischung, kann auch keine positive Orientierung bieten. Segregation bedeutet selten dasselbe, da je nach betroffener sozialer Gruppe und je nach Entstehungsgründen, die Folgen immer anders zu bewerten sind. Die verschiedenen Auffassungen welche Auswirkungen das Zusammenleben in einer Nachbarschaft auf die einzelnen Menschen und ihre Haushalte hat, dienen als Grundlage für die Bewertung.⁶⁹ Abgesehen davon, sind die Auswirkungen nicht immer exakt positiv oder negativ und oftmals auch schwer zu ermitteln.⁷⁰ Fest steht, dass eine sozialräumliche Mischung von Haushalten mit unterschiedlicher sozialer Lage nicht zur Beseitigung sozialer Unterschiede führt,⁷¹ aber durch räumliche Segregation verstärkt werden kann.⁷²

Kritik an den Indices:

Danschat ist der Auffassung, durch den Segregationsindex würde unterstellt, dass Menschen mit der Zeit toleranter werden, wenn sie sich häufiger begegnen. Dies gilt besonders für Stadtteile mit hohem Ausländer- und Armutsanteil. Da man davon ausgeht, dass sich der Bildungsstand

⁶⁹ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 144f.

⁷⁰ Vgl. Gans, Die ausgewogene Gemeinde, 1974, S. 187ff.

⁷¹ Vgl. Buck, 2001, zitiert bei Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 146.

⁷² Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 146.

und die Sprachkenntnisse dieser Bevölkerungsschicht auf eher niedrigem Stand befinden und durch sozialen Abstieg und Diskriminierung ein geringes Selbstwertgefühl besitzen. Jedoch funktioniert diese sogenannte Kontakthypothese erfahrungsgemäß eben nicht, weil die Erfahrungen des eigenen abgrenzungsbedingten sozialen Abstiegs die Bildung eines Eingliederungswillens verhindert. Bei vermeintlichen sozialen Differenzen wird oft außer Acht gelassen, dass diese oft zu groß sind um überwunden zu werden. Dadurch werden soziale Spannungen nicht entschärft, sondern eher verstärkt. Weiter kritisiert Dangschat, dass ein nachbarschaftliches Nebeneinander nicht automatisch zu einem Miteinander führt. Was bei der Berechnung der Indices auch gern übersehen wird, ist das Sozialverhalten von Angehörigen verschiedener Gruppen untereinander. Somit gibt der Segregationsindex keine Auskunft über eine integrierte Stadtbevölkerung. Der ermittelte Wert des Prozentsatzes einer sozialen Gruppe welche gegebenenfalls für eine optimale Durchmischung der Stadtbevölkerung umsiedeln müsste ist ebenfalls unrealistisch. Denn der Wert stellt nur eine richtungsweisende Empfehlung dar. Historisch stimmte er nie mit der Praxis überein und befriedigte zu keiner Zeit die Interessen der Betroffenen. Mathematisch sind die Indexwerte ebenfalls falsch. Die Segregationsanalysen basieren auf flächendeckenden Daten der amtlichen Statistiken. Diese Werte beschreiben aber nur soziodemographische Merkmale der Gesellschaft und haben dadurch bedingt keine große Aussagekraft für soziale Ungleichheit. Dangschat schließt seine Kritik ab indem er schreibt, dass Indices die soziale Segregation nur von unzulänglicher Qualität mit einbeziehen würden. Raumbezogene Gesichtspunkte werden darauf begrenzt wer Zugang zu den Gebieten hat. Viele andere wichtige Gesichtspunkte, wie beispielsweise das Sozialverhalten der Gruppen untereinander, werden überhaupt nicht beachtet. Ob die Segregation freiwillig oder aufgrund von Zwang erfolgt, wird ebenso wenig durch Indices messbar gemacht.⁷³

⁷³ Vgl. Dangschat, Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum, 2014, S. 122f.

3.5 Soziale Kategorisierung

Als soziale Kategorisierung wird der Prozess zur Wahrnehmung und Erkennung der Zugehörigkeit von Menschen beschrieben. Dies geschieht auf der Basis von Merkmalen die für deren Handeln wichtig sind. Dafür ist ein Merkmal dann wichtig, wenn eine andere Person auf Grundlage dieses Merkmals ein bestimmtes Verhalten des Merkmalträgers erwartet. Der Eindruck entsteht, dass Personen die ein gemeinsames Merkmal besitzen, sich untereinander ähnlich verhalten, aber unähnlich gegenüber Personen die dieses Merkmal nicht haben. Mit dieser Erwartungshaltung kategorisiert man diese Personen. Diese Kategorisierungen sind Fremddefinitionen für Gruppenzugehörigkeiten. Beispielhaft dafür ist die 1974 in Trier durchgeführte Befragung von Unter- und Mittelschichtangehörigen über Familien aus Notunterkünften⁷⁴. Bei dieser Befragung wurden aber umgekehrt auch die Familien aus den Notunterkünften, bezugnehmend auf ihre Erwartungshaltung Beamten gegenüber, befragt. 80 Prozent der Antworten beinhalteten unbefriedigendes Verhalten: Stures Handeln nach Vorschrift; immerzu getröstet werden; man bekommt nichts wenn man etwas benötigt; Einmischen in Angelegenheiten, die die Beamten nichts angehen. Die Beamten wurden kategorisiert indem die Erwartungshaltung der Befragten dahin ging, dass sich alle Beamten ähnlich verhalten. Für die Kategorisierung ist wichtig, ob sehr ähnliche Erwartungen existieren, nicht aber welche Verhaltensweisen zu erwarten sind. Diese setzt bestimmte Bedingungen für die Einordnung von gewissen Menschen in eine Kategorie voraus. Sind diese Bedingungen nicht mehr vorhanden, erfolgt keine Kategorisierung mehr. Wenn an Menschen die bisher als Zugehörige einer Kategorie angesehen wurden keine gemeinsamen Erwartungshaltungen gestellt werden, bezeichnet man dies als Entkategorisierung.

⁷⁴ Als Notunterkünfte werden Elendsquartiere bezeichnet. Weitere Synonyme sind Einfachwohnungen, Schlichtwohnungen, Notwohnungen, Elendsviertel, Baracken, Slum, sozialer Brennpunkt usw. Wohnungen, die den aktuell geltenden Mindestanforderungen nicht entsprechen, werden Notwohnungen genannt. Notunterkünfte werden im Allgemeinen ausschließlich von der Unterschicht bewohnt, also den ärmeren Bürgern. Hierzu Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 29f. sowie Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 169.

Eine Typisierung erfolgt, wenn Menschen bestimmte Erwartungen und Eigenschaften zugeschrieben werden. Das bedeutet eine Typisierung beruht auf subjektiven Verallgemeinerungen die meist von der Realität abweichen. In manchen Fällen versucht man die Typisierung und Realität in Übereinstimmung zu bringen. Dies geschieht indem man die Einzigartigkeit einer Person in die Typisierung miteinbezieht. In anderen Fällen erfolgt die Typisierung ausschließlich indem die Person ihrer sozialen Kategorie zugeteilt wird. Die Einbeziehung der Einzigartigkeit der Person ist komplett unwichtig und Unterschiede zwischen der Typisierung und Realität werden überhaupt nicht beachtet.⁷⁵

3.6 Folgen sozialer Segregation

Als Folgen dieses außer Acht lassen der Realität, kann eine Stigmatisierung erfolgen. Dies geschieht, wenn die Eigenschaften und Erwartungen an eine Person sehr negativ beurteilt werden und ihre Handlungen den gesellschaftlichen Regeln auffällig entgegenstehen (Normabweichung). Soziale Stigma sind sozial negativ bewertete Kennzeichen, auch Symbole genannt, die der Umgebung soziale Makel anzeigt. Die davon betroffenen Personen oder Objekte werden mit diesen Eigenschaften „gebrandmarkt“. Den Zuschreibungsprozess von sozialem Stigma nennt man soziale Stigmatisierung. Der Prozess der Aufhebung, Ablösung und Befreiung von sozialem Stigma wird als Entstigmatisierung bezeichnet. Die negative Zwangshandlung, beispielsweise durch Kommunikationsentzug oder das Einschränken bestimmter Rechte, der Stigmatisierenden gegenüber den Stigmatisierten, bezeichnet man als Diskriminierung.⁷⁶

Die Ergebnisse der oben genannten Befragung beruhen überwiegend auf der Auswertung von nahezu 1300 Interviews, Dokumentenanalysen, schriftlichen Abfragen und Beobachtungen von Trierer Bürgern, ehemali-

⁷⁵ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 44f.

⁷⁶ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 59.

gen Bewohnern sowie deren Nachbarn, Behördenmitarbeitern, Familien und Schulklassen.⁷⁷

Die Kategorisierung von Bewohnern in segregierten Notunterkünften erfolgt rücksichtslos. Damit wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe geschaffen, die man anhand konkreter Symbole und durch die Abgrenzung bestimmter Merkmale erkennt. Des Weiteren wird die Gruppe mit Etiketten und eindeutigen Verhaltenserwartungen belegt, bei der auch die Einbeziehung ihre Individualität keine wesentliche Erkenntnis liefert.⁷⁸

Die Auswertung der Befragung bestätigte diese Vermutung. 80-90 % der Befragten unterstellten Unterschichtfamilien die in Notunterkünften leben ähnliche Eigenschaften. Für die Kategorisierung war den Befragten nicht sehr wichtig ob ihnen die Notunterkünfte bekannt waren. Denn sie wendeten die Informationen der ihnen bekannten Notunterkünfte auf die ihnen unbekannt an. Um eine soziale Kategorisierung durchzuführen benötigen Kategorien genaue Abgrenzungskriterien sowie einen jeweiligen Namen und ein Etikett. Unterschichtfamilien wurden bei der Kategorisierung als „asozial“ und „arm“ beschrieben. Als „Obdachlose“ wurden sie nicht kategorisiert, da sie in einer Wohnung leben. Typische Etikette für solche Wohngebiete sind Elendsviertel oder Asozialenviertel. Ebenso wie beispielsweise die Bezeichnungen „Klein Texas“ und „das Land der fliegenden Messer“ in Trier, „X-Berg“ und „Klein Istanbul“ in Berlin „Armbek“ und „Jammerbrook“ in Hamburg sowie „Halli Galli Hallschlag“ und „Ghetto-Giebel“ in Stuttgart. Damit bezeichnet die Etikettierung nicht nur die Randgruppenstellung der Bewohner, sondern gibt auch Hinweise auf die Typisierung ihres Verhaltens. In Bezug auf Elendsviertel sind Benennungen wie beispielsweise „Trier-West“ oder „Trier-Nord“, noch mehr auf Objekt- und Lagemerkmale bezogen. Folglich weisen sie darauf hin, dass Merkmale des Gebäudes, der Umgebung und räumliche Verdichtung der Not-

⁷⁷ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 53.

⁷⁸ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 59.

unterkünfte wichtig Kriterien sind um diese Kategorie abzugrenzen. Meist erfolgt die Abgrenzung deshalb aufgrund räumlicher Faktoren. Die Bewohner dieser segregierten Wohngebiete sind einer drohenden Stigmatisierung und Diskriminierung besonders stark ausgeliefert.⁷⁹ Eine Abgrenzung zu anderen Stadtteilen wird erschwert, wenn keine sichtbaren Linien wie beispielsweise Hauptverkehrsstraßen oder Bahngleise und zudem in der unmittelbaren Umgebung vergleichbar schlechte Wohnviertel vorhanden sind. So kann es geschehen, dass über die Grenzen der segregierten Unterkünfte hinaus auch die umliegenden Stadtteile in gleichem Maß typisiert werden. Kleinere verwahrloste Quartiere am Rande der Stadt gelegen können leicht z. B. durch den Straßennamen abgegrenzt werden. Das Ansehen der umliegenden Viertel wird vom Dasein der Notunterkünfte nicht beschädigt. Befinden sich jedoch Notunterkünfte in der Nähe des Stadtkerns und haben zusätzlich noch eine ähnliche Bauweise wie die Umgebungsbebauung, dann ist eine genaue Abgrenzung nur schwer möglich. Dadurch werden diese Quartiere ebenfalls mit dem Namen des Elendsviertels versehen. Der Ruf der Stadtteile verschlechtert sich zunehmend. Lagermerkmalbedingte Etiketten können zu einer räumlichen Ausdehnung der Typisierung von segregierten Unterschichtfamilien führen. Bei Verhaltensmerkmalbedingten Etiketten hingegen mündet es in eine Verfestigung der Randgruppenstellung und der Verhaltenstypisierung.⁸⁰

4. Ethnische Segregation

4.1 Bedeutung der Ethnizität in der Moderne

Die moderne Bedeutung der Ethnizität in Europa bildete sich geschichtlich mit der Nationalstaatsbildung bedingt durch die Renaissance und den bürgerlichen Revolutionen. In der Antike und dem Mittelalter gab es noch

⁷⁹ Vgl. Keller, Armut in der Stadt, 1999, S. 136.

⁸⁰ Vgl. Vaskovics, Segregierte Armut, 1976, S. 69f.

keine Nationalstaaten. Damals drückte die Nationalität eine bestimmte regionale oder städtische Herkunft aus, die sich aber nicht aufgrund ethnischer Merkmale wie gemeinsame Sprache oder Kultur abgrenzte.

Die Tatsache, dass eine Gemeinschaft mit gemeinsamer Kultur, Geschichte und Selbstbewusstsein die Idee einer gemeinsamen Herkunft teilt, ist auch heute noch bekannt. Auf dieser Grundlage beruhend entsteht ein Gemeinschaftlichkeits- und Gleichartigkeitsbewusstsein (Wir-Gefühl). Ähnlich wie Kultur, Macht und Ungleichheit, kann man diese soziale Tatsache in jeder Gesellschaft beobachten. Jedoch mit verschiedenartiger Wichtigkeit und Bedeutung in der jeweiligen Gesellschaft. Seit den 1970er Jahren hat sich der Begriff als Ethnizität durchgesetzt. Die Annahme von Politik und Soziologie die gesellschaftliche Bedeutung der Ethnizität nehmen stetig ab, sodass Modernisierung und ethnischer Bedeutungsverlust zusammenhängen hat sich ins Gegenteil verkehrt.⁸¹ Weltweit gewann Ethnizität an Wichtigkeit. Dies zeigt sich z. B. an der steigenden Zahl ethnischer Spannungen und der Zunahme ethnischer Organisationen.⁸² Auch in Deutschland ist durch die Zunahme von Arbeitsmigranten als neue ethnische Gruppe die Ethnizität verstärkt in den Fokus der Wissenschaft gerückt. Für Angehörige ethnischer Gruppen ist Ethnizität aber nicht vorrangig, da sie auch mit Mitgliedern anderer ethnischer Gruppen Umgang pflegen. Situationsbedingt kann die Ethnizität sogar zur Belastung werden. Auch historische Aspekte sind zu beachten. Die Rolle der Ethnizität einer Gesellschaft, kann mit der Zeit einen Wandel durchlaufen. Sie kann sich beispielsweise im Zuge einer Assimilation verringern oder auflösen. Verstärken kann sie sich ebenfalls, indem Angehörige einer Minderheit durch erlebte Diskriminierungen ihre ethnische Kultur erhalten und stärken und dient ihnen somit als Schutzmechanismus. Ebenfalls versuchen manche Gruppen dadurch ihre politische und wirtschaftliche Lage zu verbessern. Die Ethnizität wirkt, da sie durch Verhaltensmuster wie Sprache, Musik,

⁸¹ Vgl. Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*, 1992, S. 30f./ 38f.

⁸² Vgl. Smith, 1981, zitiert bei Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*, 1992, S. 30.

Esskultur, Namensgebung etc. verbindet. Sehr bedeutsam ist neben den oben genannten Aspekten auch die gemeinsame Herkunft. Grundlage dafür ist die gemeinsame Abstammung. Ethnische Beziehungen können als veränderte Form des genealogischen Organisationsprinzips beschrieben werden. Damit sind soziale Zugehörigkeiten zwischen Menschen durch Blutsverwandtschaft oder Heirat gemeint. Ethnische Beziehungen sind also verwandtschaftsähnlich. Daneben ist auch ein gemeinsames geschichtliches Schicksal der Gruppe als Herkunftsmerkmal möglich. Dieses Schicksal beruht dabei meistens auf Mythen und Erfindungen und nicht auf historischer Richtigkeit. Neben den gemeinsamen Merkmalen ethnischer Gruppen, kann die ethnische Grenzziehung als Ergänzung betrachtet werden, weil sie an existierende Unterschiede anschließen. Dabei sind Qualität und objektive Größe der Unterschiede nicht entscheidend. Vielmehr ist für die Grenzziehung einer Gruppe wichtig, welche Bedeutung gewissen Unterschieden beigemessen wird. Zusammengefasst bilden folgende Gemeinsamkeiten die Hauptbestandteile einer ethnischen Gruppe:

- Gemeinsamkeiten soziokultureller Art
- Gemeinsame geschichtliche und aktuelle Erlebnisse
- Auf Herkunfts- und Abstammungsgedanken begründete gemeinsame Identität
- Gemeinsame Meinung über ethnischer Grenzziehung
- Gemeinsames Gleichartigkeitsbewusstsein (Wir-Gefühl).

Damit ist Ethnizität in erster Linie eine soziale Kategorie. Das heißt aber nicht, dass dadurch soziales Handeln begründet wird. Die Merkmale besagen außerdem keinesfalls, dass ethnische Gruppen immer gleichartige Gruppen sein müssen. Eine gemeinsame Ethnizität schließt also innerethnische Spannungen sowie umgekehrt zwischenethnische Bündnisse nicht aus.⁸³ Heckmann definiert Ethnizität zusammenfassend als „...die für indi-

⁸³ Vgl. Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*, 1992, S. 31ff.

viduelles und kollektives Handeln bedeutsame Tatsache, daß eine relative große Gruppe von Menschen durch den Glauben an eine gemeinsame Herkunft, durch Gemeinsamkeiten von Kultur, Geschichte und aktuellen Erfahrungen verbunden sind und ein bestimmtes Identitäts- und Solidaritätsbewußtsein besitzen.“⁸⁴

4.2 Ethnische Minderheiten

Die benachteiligten, unterdrückten und stigmatisierten ethnischen Gruppen eines Gesellschaftssystems werden als ethnische Minderheiten bezeichnet. Diese Minderheiten lassen sich durch Merkmale, wie politische Orientierung oder soziokulturelle Stellung in verschiedene Typen einteilen. Man unterscheidet regionale und nationale Minderheiten, Einwanderungsminderheiten, kolonialisierte Minderheiten und neue nationale Minderheiten. Das Gegenteil der ethnischen Minderheiten sind die ethnischen Mehrheiten, also die herrschenden ethnischen Gruppen in einer Gesellschaft.

Bevölkerungsgruppen die nationalen Minderheiten angehören, weisen verschiedenartige soziale Merkmale auf. Sie entstehen meist als Folge der Gründung eines Nationalstaates, auf dessen neu gebildeten Staatsgebiet diese Bevölkerungsgruppe bisher lebte. Aber auch Vertreibung wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, historisch begründete Siedlungsstrukturen oder Spannungen zwischen Nationalstaaten können nationale Minderheiten hervorbringen. In ihren Bürgerrechten werden Angehörige nationaler Minderheiten größtenteils beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen. Eine Anerkennung durch den Nationalstaat der sodann ihre kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen vertritt, ist ihr politisches Ziel.

Die Ethnizität von regionalen Minderheiten hat sich geschichtlich in einer andere Art und Weise entwickelt als die der ethnischen Mehrheit des Nati-

⁸⁴ Vgl. Heckmann, Ethnische Minderheiten, Volk und Nation, 1992, S. 56.

onalstaates. Das Verlangen der politischen und kulturellen Eigenstaatlichkeit im Gebiet des Nationalstaates, ist häufig das politische Ziel.

Bei Einwanderungsminderheiten wird zwischen Siedlungseinwanderer und Arbeitsmigranten unterschieden. Siedlungseinwanderer können als landwirtschaftlich geprägte bäuerliche Bevölkerungsgruppe von mittlerem Stand beschrieben werden. Anfänglich befinden sie sich in einer unsicheren Wirtschaftslage mit stetig drohendem Fall in die Lohnarbeit. Wenn die Siedler ein eigenständiges ethnische Gesellschaftssystem herstellen oder ihr ursprüngliches Gesellschaftssystem im Einwanderungsland weiterführen und verfestigen, können ethnische Minderheiten entstehen. In ihrem Herkunftsland waren Arbeitsmigranten überwiegend im ländlichen Raum beheimatet. Im Einwanderungsland sind sie Angehörige der untersten Schicht. Die Mehrzahl ist beruflich als Lohnarbeiter in der Industrie beschäftigt. Ihr Leben ist oft von Diskriminierung geprägt. Arbeitsmigranten werden Angehörige einer ethnischen Minderheit, wenn sie ein eigenes soziales und kulturelles System (Einwandererkolonie) entwickeln, welches ein Produkt ihrer Herkunft sowie ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse ist.

Nachfahren der Ureinwohner eines durch Kolonialisierung eingenommenen und besiedelten Landes, deren Wirtschaft, Kultur und Sozialstruktur nahezu zerstört wurden bezeichnet man als kolonialisierte Minderheiten. Die Eroberer betrachteten das Land der Eingeborenen als Niemandsland. Diese wurden dann in Armut und soziale Verelendung getrieben um dadurch ihren Widerstand zu brechen. Durch Verdrängung in Reservate werden sie vom gesellschaftlichen Leben weitestgehend ausgeschlossen.

Neue nationale Minderheiten kommen in den noch neuen Nationen wie den U.S.A. vor. Die Minderheiten bestehen aus ethnisch-historischen Bevölkerungsgruppen mit verschiedenartigen Sozialstrukturen. Sie werden in wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Belangen diskriminiert. Diese Situation ist die Folge des durch die Siedlungsmigranten neu gebildeten ethnischen Gesellschaftssystems im Zuge der Kolonialisierung. Probleme

der nationalen und regionalen Minderheiten z. B. Ausgrenzung, Verwehren von Rechten etc. vermischten sich bedingt durch diese Situation.⁸⁵

4.3 Vorurteile und Stereotypisierung

Der Duden definiert Vorurteil als eine vorschnelle meist negative Meinungsbildung über eine Person oder Sache unter Außerachtlassung von Tatsachen.⁸⁶ In der Wissenschaft wurde die Definition dahingehend erweitert, dass bei der Meinungsbildung ebenfalls ein Intergruppenvergleich⁸⁷ und ein gefühlsbestimmender Bestandteil eine Rolle spielt. Zudem sind Vorurteile keine Besonderheit sondern sind Bestandteil des sozialen Alltags. Vorurteile gab und gibt es jederzeit und überall auf der Welt. Durch die vorhandene Emotionalität bei der Vorurteilsbildung die von Starrheit und Sturheit geprägt ist wird die durch den Verstand begründete Meinungsbildung unterbunden.⁸⁸ Richard D. Ashmore fasste in seiner Definition von Vorurteilen vier Punkte zusammen. Vorurteile sind...

1. ...ein Intergruppen-Phänomen,
2. ...negative Orientierungen,
3. ...schlecht und
4. ...Einstellungen.⁸⁹

Die Definition nach Ashmore beschreibt Vorurteile als negativ. Es gibt jedoch auch positive Vorurteile. Diese äußern sich vor allem in Bezug auf die eigene Gemeinschaft, während mit negativen Vorurteilen Mitglieder anderer Gruppen belastet werden. Das bedeutet, dass die eigenen Moral- und Wertmaßstäbe für die Gesamtheit gelten und daran gemessene ande-

⁸⁵ Vgl. Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*, 1992, S. 56ff.

⁸⁶ Vgl. Duden Online, zuletzt abgerufen am 23.02.2016.

⁸⁷ Als Intergruppenverhalten bezeichnet man, wenn die Angehörigen einer Gruppe mit Mitgliedern von anderen Gruppen in gemeinsamer oder in eigener Sache, unter Einbeziehung ihrer Gruppenbezeichnung, handeln. Vgl. hierzu Sherif, 1966, S. 12 zitiert bei Beck, *Kooperation und Abgrenzung*, 1990, S. 42.

⁸⁸ Vgl. Brüß, *Akzeptanz oder Ablehnung?*, 2001, S. 7f.

⁸⁹ Vgl. Ashmore, 1970, S. 249 zitiert bei Zick, *Vorurteile und Rassismus*, 1997, S. 38.

re Auffassungen als schlecht oder falsch angesehen werden. Vorurteile dienen somit in der Stärkung des eigenen Selbstwertgefühls und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinschaft. Der Hass und die Wut, die durch Verärgerung oder auch Ängstigung gegenüber einer meist nicht greifbaren Ursache zurückzuführen ist, werden auf andere, in der Regel schwächere Gruppen übertragen, die dann als Blitzableiter dienen.⁹⁰ Hauptsächlich werden ethnische Minderheiten Opfer solcher Hassverlagerungen. Insbesondere, wenn ihnen von der Gesellschaft negative Merkmale wie beispielsweise Boshaftigkeit, Unberechenbarkeit und Minderwertigkeit nachgesagt werden.⁹¹

Im Unterschied zu Vorurteilen zielen Stereotype nicht ausschließlich auf negative und abfällige Aspekte einer anderen Gruppe ab, sondern beschreiben Urteile, die allgemeine Eindrücke von Personen oder Gruppen wiedergeben.⁹² Also sind Stereotype auf Erkenntnissen beruhende Auffassungen über andere Personen oder Gruppen, die verallgemeinert werden.⁹³ Nach Patricia G. Devine sind für Vorurteile persönliche Ansichten maßgeblich und dienen als Nachweis oder Entkräftung von Stereotypen. Die Vorurteilsbildung unterliegt ihrer Auffassung nach verstandesmäßiger Kenntnis oder Wissen oder wie es Heckmann beschreibt: Scheinkenntnis oder Scheinwissen. In dieses Scheinwissen fließen dann moralische Wertungen wie gut-böse oder ehrlich-unehrlich mit ein.⁹⁴ Stereotypisierung hingegen erfolgt automatisch und ohne nachzudenken.⁹⁵ Stereotype als eine Zusammenstellung von Personenmerkmalen definiert Walter G. Stephan, die dann einer sozialen Gemeinschaft unterstellt werden. Umgekehrt dazu setzen sich Vorurteile aus einer negativen Grundhaltung gegenüber einer anderen sozialen Gemeinschaft zusammen.⁹⁶ Ebenfalls stellte Stephan in einer empirischen Studie fest, dass die gegenseitigen

⁹⁰ Vgl. Brüß, Akzeptanz oder Ablehnung?, 2001, S. 9ff.

⁹¹ Vgl. Heckmann, Ethnische Minderheiten, Volk und Nation, 1992, S. 133.

⁹² Vgl. Brüß, Akzeptanz oder Ablehnung?, 2001, S. 11f.

⁹³ Vgl. Zick, Vorurteile und Rassismus, 1997, S. 44.

⁹⁴ Vgl. Heckmann, Ethnische Minderheiten, Volk und Nation, 1992, S. 120ff.

⁹⁵ Vgl. Devine, 1989, S. 5 zitiert bei Zick, Vorurteile und Rassismus, 1997, S. 44.

⁹⁶ Vgl. Stephan, 1985, S. 600 zitiert bei Brüß, Akzeptanz oder Ablehnung?, 2001, S. 11f.

Zusammenhänge von Vorurteilen und Stereotypen durchgehend niedrig sind. 1993 stellten Esses, Haddock und Zanna sowie Stephan 1994 fest, dass Stereotype durch die zuvor genannten Zusammenhänge indirekte Auswirkungen auf die Verfestigung von Vorurteilen hat.⁹⁷ Es ist festzuhalten, dass Vorurteilen im Gegensatz zu Stereotypen einen negativen Bewertungsmaßstab beinhalten. Unter Stereotype versteht man keine negativen und abwertenden Merkmale, sondern die allgemeinen Eindrücke von Personen oder Gruppen.⁹⁸

Ethnische Vorurteile sind nicht das Produkt von gesammelten Erfahrungen mit einer Gruppe, sondern werden übernommen. Meist sind sie sogar dort verbreitet wo kaum oder gar keine Angehörigen dieser ethnischen Gruppe leben. Beispielsweise Ausländerfeindlichkeit in Sachsen obwohl dort kaum Migranten leben. Somit ist die Übernahme von Vorurteilen nicht das Ergebnis von falscher Wahrnehmung oder Informationsaufnahme, sondern Bestandteil des alltäglichen sozialen Lebens und deshalb Normalfall und keine Abartigkeit. Das heißt in sozialen Gesellschaften werden Vorurteile in Form von Lernprozessen vermittelt. Es besteht zudem ein relativ starker Bezug zwischen Bildungsabschluss und Ausbreitung von Vorurteilen. Diese These wird durch Länderübergreifende Vergleiche bestätigt. Dabei ergab sich, dass schon ab dem dritten und vierten Lebensjahr rassistische Vorurteile nachgewiesen werden können. Dabei ist das Umfeld in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen entscheidend. Denn je mehr dieses von Vorurteilen geprägt ist, umso stärker entwickelt sich ihre Vorurteilhaftigkeit. Generell sind Vorurteile aber ein lebenslanger Vorgang. Denn durch neue Lebensabschnitte, bedingt durch Beruf, Lebensalter, Umzug, Freizeitaktivitäten und damit einhergehenden neuen Freundes- und Bekanntenkreis, etc. wechseln Menschen zwischen verschiedenen Gruppen und sozialen Milieus. Als Teil der Anpassung an ein neues Milieu erfolgt die Übernahme von Vorurteilen. Die Erklärung, dass Vorurteile die Überreste menschlicher Instinkte als anfänglicher Schutzmechanismus vor

⁹⁷ Vgl. Stephan, 1994 zitiert bei Zick, Vorurteile und Rassismus, 1997, S. 44/ Brüß, Akzeptanz oder Ablehnung?, 2001, S. 12.

⁹⁸ Vgl. Zick, Vorurteile und Rassismus, 1997, S. 44.

Fremdem sein sollen, ist selbst ein Vorurteil. Gastfreundlichkeit gegenüber Fremden ist in vielen Kulturen das vorherrschende Verhalten. Während der Kolonialisierung wurde dieses Verhalten der Eingeborenen von den europäischen Eroberern zu Aneignung ihrer Länder ausgenutzt. Sehr häufig besteht ein erheblicher Teil von Vorurteilen daraus, dass behauptet wird ethnischen Minderheiten weisen Merkmale vor, die die ethnische Mehrheit bedrohen würden. Beispiele dafür sind die Aussagen: Kultur-, Wohnungs- und Arbeitsplatzverluste durch Überfremdung, erhöhte Gewalt und Kriminalität sowie die Angst vor Übervölkerung. Dieser Bedrohungsgehalte werden sprachlich meistens als Metaphern dargestellt. So werden in Deutschland schon seit der Zuwanderung von Arbeitsmigranten und heute vermehrt Asylsuchende mit Naturkatastrophen wie Ausländerflut, -welle, -strom oder militärischen Begriffen wie tickende Zeitbomben bezeichnet. Werden die negativen Kennzeichnungen für die Kultur der Gruppe maßgebend, bilden sich bei der ethnischen Mehrheit kulturelle Überlegenheitsvorstellungen heraus. Wird zudem behauptet es liegen biologische Unterschiede vor, spricht man von rassistischen Vorurteilen. Beide Aussagentypen vermischen sich, wenn man mit Vorurteilen auf eine ganz bestimmte Gruppe abzielt, wie beispielsweise Ausländerfeindlichkeit.⁹⁹

4.4 Beschreibung der ethnischen Segregation

Für Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage spielen ethnische Unterschiede in aller Regel erst mal keine Rolle. Bei der Wohnungsvergabe sind jedoch Vorurteile und Vorbehalte des Vermieters von großem Belang.¹⁰⁰ Generell zählen Migranten, Sozialhilfeempfänger, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und junge Menschen zu den Mietergruppen, denen man unregelmäßige Mietzahlungen, störendes Verhalten und verantwortungslosen Umgang mit der Wohnung und dem Inventar unterstellt.¹⁰¹ Diskriminierende Vorgehensweisen sorgen dafür, dass sich der

⁹⁹ Vgl. Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation*, 1992, S. 120ff.

¹⁰⁰ Vgl. Häußermann/ Siebel, *Stadtsoziologie*, 2004, S. 173.

¹⁰¹ Vgl. Farwick, *Segrierte Armut in der Stadt*, 2001, S. 62.

Wohnungsmarkt für ethnische Minderheiten stark einengt. Sie erhalten, wenn alle anderen ihren Wohnraum gewählt haben, das was übrig bleibt. Vor allem wenn bereits Wohnungsknappheit herrscht. Oftmals erhalten Ausländer nur eine Wohnung, weil meist deutsche Haushalte ihre Wohnung in nichtmodernisierten Altbauten oder Großsiedlungen verlassen. Die deutschen Haushalte wechseln ihren Wohnort nur weil zu viele Ausländer dieses Viertel bewohnen. So entstehen Wohnlücken gerade in solchen Vierteln mit sowieso schon hohem Ausländeranteil. Hier ziehen weitere Ausländer in die freigewordenen Quartiere und schließen damit die Lücken, da kein anderes Klientel Interesse an diesem Angebot zeigt. So entstehen schnell Quartier die mengenmäßig von Ausländern dominiert werden. Jedoch liegt die Ursache ethnischer Segregation nicht nur in diesem Grund. Viele Ausländer tragen auch selbst zur Situation bei. Denn oft ist es der Wunsch vieler Ausländer nur mit seinesgleichen zusammenzuwohnen weit verbreitet. So ziehen viele Migranten in ein Wohngebiet, das vorwiegend ihre eigene Ethnizität beherbergt und ihnen eine Versorgung bietet, die ihren Bedürfnissen angemessen erscheint. Dabei spielt allerdings die Aufenthaltsdauer, der Assimilationsgrad oder die Lebensphase eine Rolle und trifft auch nicht auf alle ethnischen Gruppen zu. In Deutschland wollten die meisten seit den 1960er Jahren eingewanderten Arbeitermigranten so bald wie möglich in ihre Heimatländer zurück, nachdem sie genug angespart hatten um sich dort ein besseres Leben zu ermöglichen. Folglich hatten sie an Wohnungen mit hohen Mietpreisen kein sonderlich großes Interesse. Auch nachdem der Wunsch in die Heimat zurückzukehren nicht mehr besonders ausgeprägt war und sich auch die Familie nun in Deutschland befand, blieben sie größtenteils in ihren Quartieren wohnen. Denn dort hatten sie neue Freunde gefunden und kannten sich aus. Diese Entscheidung fungiert als Filterfunktion, die die zukünftigen Perspektiven der Migranten stark beschränkt. Denn daraus resultiert eine diskriminierende Schließung für andere Wohngebiete der Stadt. Die-

se ist heute aber vielmehr dadurch bedingt, dass sie erzwungen wird, wie bereits oben aufgezeigt wurde.¹⁰²

Hauptsächlich wanderten bis zum Anwerbestopp 1973 junge erwachsene Männer nach Deutschland ein, die sich besonders in Großstädten niederließen. Nach dem Anwerbestopp konnten lediglich Familienangehörige nachreisen. Damit stieg auch vermehrt die Aufenthaltsdauer der Ausländer. Schlussendlich wurden sie zu einer dauerhaft ansässigen Wohnbevölkerung.¹⁰³ Verglichen mit dem Durchschnitt leben Ausländer aber weiterhin in Wohnungen mit schlechterer Ausstattung und in der Regel auch in den unbeliebtesten Wohnvierteln einer Stadt.¹⁰⁴ Außerdem wohnen sie sehr beengt, woraus man schlussfolgern kann, dass die Wohnungen meist von zu vielen Personen bewohnt werden. Eigentumswohnungen oder eigene Häuser sind die Ausnahme. Über 90 % der Ausländer wohnen in Mietverhältnissen, 30 % mehr als die deutsche Bevölkerung. Wohnorte von Migranten befinden sich oftmals in heruntergekommenen Wohngebieten, für die in nächster Zeit aber eine Sanierung bzw. ein Abriss mit anschließendem Neubau geplant ist. Sie dienen hier als bloße Zwischen- oder Restnutzer, wo die oben erwähnte Rolle als Lückenbüßer wieder zutrifft. Für viele dieser Wohnungen kann der Vermieter dann auch ohne zu sanieren eine verhältnismäßig hohe Miete verlangen. Die geplanten Sanierungsarbeiten erübrigen da eine ausreichend hohe Nachfrage nach Wohnraum vorhanden ist. In Folge dieser Vermietungsstrategie können in diesen Gebieten dauerhaft ethnische Ballungszentren entstehen.¹⁰⁵

Die Segregationsschemata einer Stadt können sich aber auch verändern. Durch politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Integration verteilen sich Ausländer vermehrt auch in Wohngebieten der ethnischen Mehrheit.¹⁰⁶ Diese Tatsachen sind jedoch nicht gleichbedeutend mit einer kom-

¹⁰² Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 173f.

¹⁰³ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 175.

¹⁰⁴ Vgl. Bremer, 2000 zitiert bei Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 175.

¹⁰⁵ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 175.

¹⁰⁶ Vgl. Friedrichs 1998, S.1747-1754 zitiert bei Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 176.

plett gelungenen Integration. Die Messung der Integration erfolgt anhand der in Kapitel 3.4 beschriebenen Indices. Die damit berechneten Werte gingen in den untersuchten Gebieten zurück. Denn die wirtschaftlich erfolgreich integrierten Ausländer verlassen das segregierte Gebiet, wodurch eine Streuung über die Wohngebiete der Stadt zunimmt. Problematisch ist dabei, dass sich die soziale Segregation der Zurückbleibenden trotzdem verstärken kann. Da Eingebürgerte in der Regel immer noch einer ethnischen Minderheit angehören, kann der Segregationsindex sinken ohne dass sich die ethnische Segregation dadurch verringert.¹⁰⁷

Zuwanderer lassen sich vermehrt in Großstädten nieder. Dort verteilen sie sich aber nur auf wenige Stadtviertel. Es gibt vier verschiedene Quartierstypen, die eine starke Ausländerkonzentration aufweisen:

1. Altbauwohnungen in schlechter Wohngegend und einer schlechten Wohnausstattung. In Großstädten sind es meist Sanierungs- und Bauerwartungsgebiete, die nahe der Innenstadt liegen. In Kleinstädten sind es meist die Stadtkerne der Altstadt. In diesen Quartieren lassen sich die meisten Zuwanderer nieder.
2. Alte Arbeiterviertel, die oft, wegen der unmittelbaren Nähe zu Industriegebieten, emissionsbelastet sind.
3. Wohnungen in Nähe von umweltbelastenden Nutzungen wie Verkehrslärm, Mülldeponien oder Klärwerken.
4. Sozialwohnungen in unattraktiver Bauform und an schlechten Standorten. Meist Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre, stark verdichtet gebaute Großstadtsiedlungen, die der Wohnungsnot nach dem zweiten Weltkrieg entgegenwirken sollte. Nach dem wirtschaftlichen Aufschwung gab es in diesen Siedlungen große Leerstände. Die Wohnbaugesellschaften wiesen den Zuwanderern dann die leeren Quartiere zu, wodurch der Ausländeranteil in den Innenstädten stark anstieg.

¹⁰⁷ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 176.

Häußermann und Siebel schreiben abschließend, dass in Bezug auf die Wohnungsversorgung von ethnischen Minderheiten von einer Unterschichtung gesprochen werden kann. Denn Ausländer müssen Wohnverhältnisse hinnehmen, die noch unter den Qualitätsstufen der deutschen Unterschicht liegen.¹⁰⁸

4.5 Moderne Ghettos

Historisch tauchte der Name Getto (oder auch: Ghetto) erstmals in Venedig im Jahr 1531 auf. Der Begriff kennzeichnete das dort ansässige jüdische Stadtviertel. Diese Kennzeichnung setzte sich bald für die meisten jüdisch geprägten Stadtteile Europas durch.¹⁰⁹ Geprägt und neuinterpretiert wurde der Begriff vor allem durch die Chicagoer Schule. Dort wurde das Ghetto zum Begriff für die Wohngebiete ethnischer und religiöser Minderheiten. Durch Robert Ezra Park entfernte man sich von der Bezeichnung des Begriffs für der jüdische Ghettos und verlegte den Blickwinkel auf die Aspekte der self-imposed, also selbstgewählten Ghettos.¹¹⁰

Der Ghattobegriff kann über vier gemeinsame Merkmale definiert werden:¹¹¹

1. Die (räumliche) Bindung: Ein Ghetto beschreibt ein Quartier in das eine Gruppe zurückgedrängt wurde. Gegenüber der Gesellschaft die sie ausgrenzt nimmt die Gruppe eine untergeordnete Stellung ein. In Bezug auf Vergangenheit und Gegenwart war immer die Diskriminierung der Gruppe für die Existenz des Ghettos verantwortlich und deshalb nicht die freie Entscheidung der Bewohner. Da den Bewohnern ein Leben außerhalb des Ghettos nahezu unmöglich gemacht wurde, fühlen sie sich darin geborgen. Das heißt die Bewohner eines Ghettos schützen sich durch Abgrenzung vor der restlichen Stadtbevölkerung.

¹⁰⁸ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 176f.

¹⁰⁹ Vgl. Schäfers, Stadtsoziologie, 2010, S. 184.

¹¹⁰ Vgl. Park, Einleitung, 1928, Seite Vff.

¹¹¹ Vgl. De Rudder, A propos du ghetto, 1993, S. 115ff. zitiert bei Rudolph-Cleff, Wohnungspolitik und Stadtentwicklung, 1995, S.202f.

Dies hat die Stigmatisierung des Ghettos und seiner Bewohner zur Folge.

2. Die Homogenität: Bewohner eines Ghettos weisen mindestens ein gemeinsames Merkmal, z. B. soziale Schicht, Ethnizität, Kultur oder Religion, auf. Anhand dieser Merkmale erfolgt die Diskriminierung. Anschließend verstärken sich diese Merkmale durch gemeinsame Lebensbedingungen im Ghetto.
3. Die Mikro-Gesellschaft: Historisch ist das Ghetto und die Abbildung der Sozial- und Klassenstruktur seiner Bevölkerung ein unausgewogenes Milieu. Es entsteht eine Mikrogesellschaft, mit einem eigenen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Hierarchiesystem, innerhalb der sie ausschließenden Gesellschaft.
4. Die Kontrolle: Der Gesellschaft dient das Ghetto als Schutzmauer mit deren Hilfe sie sich vor Menschen die sie für gefährlich halten zu schützen.

Von einem Ghetto kann also dann gesprochen werden, wenn eine systematische Ausgrenzung entsteht, bei der sich die soziale und ethnische Segregation einer gesellschaftlichen Minderheit überschneiden und sie in dem von ihr bewohnten Gebiet die beträchtliche Mehrheit ausmacht.¹¹²

4.6 Formen moderner Ghettos

Nach Geiger lassen sich die Formen der Ghettoisierung in zwei Gruppen zusammenfassen. Die erste bezieht sich auf hohe Ausländerkonzentrationen in Gebiete, die bauleitplanerisch eigentlich gar nicht als Wohngebiet vorgesehen sind, weil sie durch starke Immissionen im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen wurden. Hinzu kommen Sanierungs- und Altbaugebiete sowie Arbeiterviertel aus dem 19. Jahrhundert. Die zweite Gruppe bezeichnet vor allem Sammelunterkünfte in Form von

¹¹² Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 190.

Wohnheimen, die Industriebetriebe für ihre ausländischen Arbeiter errichten ließ, sowie Baustellenunterkünfte.¹¹³

Ghettoisierung in Gewerbegebieten: Diese Gebiete werden von Deutschen so gut wie gar nicht mehr bewohnt. Sie bestehen nur aus nachkriegszeitlichen Baracken. Bauplanerisch erfolgt die funktionale Trennung von Arbeits- und Wohnplatz. Deutsche Arbeiter verlassen das Arbeitsgelände, wohingegen die Ausländer zurückbleiben und verbringen somit auch ihr Privatleben am Arbeitsort. Hinzu kommt die abgelegene Lage des Industriegebiets zu den Hauptverkehrsadern, wodurch sie vom gesellschaftlichen Leben nahezu ausgeschlossen werden. In der Folge haben Ausländer ein komplett unrealistisches Bild des deutschen Alltagslebens. Das kommt dann zum Tragen, wenn die Familien nachreisen und sie sich bedingt durch die Abschottung plötzlich völlig neuen Situationen stellen müssen, wie z. B. dem Schulsystem. Die mangelnde Anpassung wirkt sich zudem negativ auf die Vorurteilsbildung der deutschen Bevölkerung aus. Denn diese interpretieren, die Seitens der Ausländer unverschuldete Segregation, oft als abnormales Verhalten. Dadurch kann sich die Diskriminierung noch verstärken. Die einzige Kontaktmöglichkeit um Vorurteile beiderseits zu Überprüfen begrenzt sich also auf den Arbeitsort. Gewerbegebiete bewohnende Ausländer fristen also ein Dasein am Rande der Gesellschaft. Die Trennung erfolgt hier vor allem räumlich.¹¹⁴

Ghettoisierung in Sanierungsgebieten: Wohnungen dieser Gebiete haben meist einen geringen Wohnstandard. Die Wohnungen weisen vor allem einen schlechten technischen Zustand, Überbelegung der Wohnungen und keine sanitären Einrichtungen auf. Diese Merkmale treffen ebenfalls für die oben beschriebenen Arbeiterwohnungen zu. Der in Kapitel 4.4 erwähnten Auffassung von Häußermann/ Siebel, dass Arbeitsmigranten an teuren Mietwohnungen nicht interessiert waren um Geld zu sparen mit dem sie sich nach der Rückkehr in ihre Heimat ein besseres Leben ermöglichen wollten widerspricht Geiger. Er schreibt dazu, dass diese weit-

¹¹³ Vgl. Geiger, *Ausländer im Ghetto*, 1974, S. 161f.

¹¹⁴ Vgl. Geiger, *Ausländer im Ghetto*, 1974, S. 162f.

verbreitete Auffassung fälschlicher Weise angenommen und an Zynismus grenze würde. Denn es müsse bedacht werden, dass es für Ausländer, nahezu unmöglich wäre bewohnbare, aber ähnlich günstige Wohnungen zu beziehen.¹¹⁵ Geiger führt als stellvertretendes Beispiel für Ghettoisierung in Deutschland das Sanierungsgebiet SO 36 in Berlin-Kreuzberg an. Dieses bestätigt die von Häußermann/ Siebel in Kapitel 4.4 bereits erwähnte Auffassung, dass Ausländer als Lückenbüsser für Leerstände in Sanierungsgebieten dienen, die von deutschen Haushalte wegen des zu hohen Ausländeranteils fluchtartig verlassen wurden. In Kreuzberg wurden als Nachmieter gern Ausländer von den Vermietern ausgewählt, da diese bei einer Modernisierung oder dem Abbruch des Gebäudes leichter aus der Wohnung gekündigt und in andere, später auszuführende Sanierungsgebiete umgesiedelt werden können. Die Ausländer erhielten bald die Etiketten „Trockenwohner der Neuzeit“.¹¹⁶ Dieses Vorgehen kann dazu führen, dass es zu einer Verslumung der betroffenen Gebiete kommt. Die daraus resultierenden Stigmatisierungen, dass Ausländerviertel gleichbedeutend mit schlechten Wohnquartieren seine, kann dabei auf andere Gruppen abschreckend wirken.

Geiger schreibt zudem, dass die Versorgung mit Bildungseinrichtungen im SO 36 miserabel seien und dies wohl für alle sanierungsbedürftigen Arbeitervierteln gelten könne. Das geringe Angebot an Schulen und die hohe Anzahl ausländischer Schüler führen zu einem ungenügenden Unterricht in ihrer Heimatsprache und auch in Deutsch. Wodurch die sprachliche Barriere weiter besteht. Kontakte außerhalb der Schule bleiben also aus. Auch zwischen der erwachsenen Bevölkerung erfolgt eine Trennung. Von der deutschen Bevölkerung wurden Ausländer toleriert, solange sie in der Minderheit waren. Stieg der Ausländeranteil übermäßig zogen die meisten deutschen Haushalte um. Zurück blieben nur die sozial schwachen. Die Ausländer dienen ihnen dabei, wie in Kapitel 4.3 erwähnt, als Blitzableiter

¹¹⁵ Vgl. Geiger, *Ausländer im Ghetto*, 1974, S. 164.

¹¹⁶ Als Trockenwohner bezeichnete man mittellose Menschen, die noch feuchte Neubauräume bewohnten, bis diese trocken und für zahlende Mieter bewohnbar waren. Vgl. hierzu Duden Online, zuletzt abgerufen am 27.02.2016.

für ihre Wut und Verzweiflung über die neue und für sie unbefriedigende Situation. Dies kann zu gegenseitigen Anfeindungen und sogar Gewalttaten führen. Festzuhalten ist, dass in bestimmten Wohnvierteln die Ballung von Ausländern zunimmt und gleichzeitig, bedingt durch die sie ablehnende Umgebung, sie ihre eigenen Verhaltensweisen beibehalten und verfestigen.¹¹⁷

Ghettoisierung in Firmenunterkünften: Dies dürfte den größten Anteil von Ghettoisierung ausmachen. Die Quartiere bestanden aus von den Industriebetrieben bereitgestellten Sammelunterkünften. Es wurden zwar meist neue Heime errichtet, oft wurden aber auch, durch entsprechenden Umbaumaßnahmen, leerstehende Fabrikgebäude, Lagerhallen, Kinos etc. als Unterkünfte verwendet. Durch fehlende Privatsphäre, Geschlechtertrennung und das Leben in Gruppen einerseits, sowie starke Reglementierung durch die festgeschriebene Hausordnung, wie z. B. Besucherzeiten und Verbote gemeinsamen Beisammenseins in größerer Zahl, erfolgte eine Kontaktaufnahme zu Deutschen nur sehr schwerlich. In diesen Unterkünften treten die bereits bei den anderen Formen der Ghettoisierung beschriebenen Folgen, und zwar das nichtstattfindende Kennenlernen des deutschen Alltagslebens aufgrund fehlenden Kontakts zur Außenwelt sowie die Bildung von Mikrogesellschaften und der daraus resultierenden Beibehaltung und Verfestigung von Verhaltensweisen, welche die deutsche Bevölkerung als abnormal erachtet, tritt hier noch verstärkt auf. Zudem werden die Unterkünfte von der Nachbarbevölkerung zumeist als Fremdkörper angesehen. In manchen Gegenden kann es auch hier zu gegenseitigen gewalttätigen Anfeindungen kommen.¹¹⁸ Die genannten Firmenunterkünfte sind zum Teil mit den momentanen für die Flüchtlingsunterbringung bereitgestellten Unterkünften vergleichbar. Da sie in viele Gemeinsamkeiten aufweisen.

¹¹⁷ Vgl. Geiger, *Ausländer im Ghetto*, 1974, S. 165f.

¹¹⁸ Vgl. Geiger, *Ausländer im Ghetto*, 1974, S. 166f.

4.7 Ethnische Kolonien

Heckmann beschreibt die Entstehung ethnische Kolonien anhand zweier Merkmale. Einerseits bilden sie sich aus der Migrations- und Minderheitensituation heraus, als wirksame Antwort auf die Bedürfnisse der Migranten. Andererseits werden soziale Beziehungen, die bereits in der Herkunftsgesellschaft bestanden, übertragen und fortgeführt. Durch die Migration entstehen bei den Zuwanderern große Unsicherheiten, da sie im Einwanderungsland mit für sie neuen Erschwernissen konfrontiert werden, für die sie Lösungen finden müssen. Gleichzeitig sind diese Vorgänge mit der Destabilisierung von Verhaltensweisen und Selbstverständnissen verbunden. Deshalb wird der Verwandtschaft während dieser Vorgänge besonders große Bedeutung beigemessen. Heckmann unterscheidet neben der Verwandtschaft noch Vereine, religiöse und politische Organisationen, informelle Treffpunkte und Verkehrskreise, eigene ethnische Medien und eine ethnische Geschäftswelt als weitere Bestandteile ethnischer Kolonien.¹¹⁹ Im Gegensatz zum Ghetto hat der Begriff der ethnischen Kolonie nicht von Anfang an einen negativen Charakter. Die Wissenschaft vertritt hier zwei gegensätzliche Positionen. Die einen schreiben ethnischen Kolonien eine wichtige Funktion im Integrationsprozess zu. Die anderen sehen darin gewisse Merkmale die zur Bildung einer Parallelgesellschaft beitragen. In Deutschland rücken hier immer wieder türkischstämmige Einwanderer als größte Migrantengruppe in den Fokus der Diskussionen. Es gibt in Deutschland zwar Wohnquartieren in denen türkischstämmige Migranten die vorherrschende Mehrheit bilden, jedoch keine rein türkischen Wohngebiete. Da sie als Gastarbeiter eingereist sind und erst im Aufnahmeland zu Einwanderern wurden, gibt es in Deutschland keine türkische Ghettotradition, die vergleichbar mit den Schwarzen Ghettos in den U.S.A. wäre.¹²⁰

¹¹⁹ Vgl. Heckmann, *Ethnische Minderheiten*, Volk und Nation, 1992, S. 98.

¹²⁰ Vgl. Ceylan, *Ethnische Kolonien*, 2006, S. 52.

4.8 Parallelgesellschaften

So werden ethnische Kolonien bezeichnet, die sich durch ein selbstgeschaffenes und für sie gültiges Werte- und Normensystem auszeichnen. Dieses Umfeld bieten der in ihr lebenden Bevölkerung alle lebensnotwendigen Einrichtungen.¹²¹

Nach Thomas Mayer können fünf Merkmale für die Existenz von Parallelgesellschaften ausgemacht werden:¹²²

1. ethno-kulturelle bzw. kulturell-religiöse Gleichheit;
2. fast vollständige lebensweltliche und zivilgesellschaftliche sowie weitgehende Möglichkeiten der wirtschaftlichen Segregation;
3. fast totale Verdoppelung mehrheitsgesellschaftlicher Einrichtungen;
4. formal freiwillige Segregation;
5. siedlungsräumliche oder nur sozial-interaktive Segregation, wenn die anderen Merkmale alle erfüllt sind.

Mit seiner Definition stellt Meyer sehr hohe Ansprüche für das Vorliegen parallelgesellschaftlicher Strukturen. So kann ohne große Nachforschungen davon ausgegangen werden, dass nach diesem Maßstab in Deutschland keine Parallelgesellschaften vorliegen. Im Gegensatz zum Integrations- oder Desintegrationsbegriff beschreibt Meyers Definition die Parallelgesellschaft nur mit einem Bruchteil. Vor allem blendet er den Umfang der sozialen und wirtschaftlichen Beteiligung ethnischer Minderheiten aus. Jedoch ist dieser für die Folgeneinschätzung von Parallelgesellschaften wichtig und damit der wahrscheinlich wichtigste Bestandteil gesellschaftlicher Integration.¹²³

Bei Untersuchungen von Jugendlichen zum islamischen Fundamentalismus, wurde der Begriff Parallelgesellschaft 1996 von Wilhelm Heitmayer erstmals verwendet. In Deutschland kam der Begriff erst 2004 groß auf. Als Ursache für Parallelgesellschaften galt der Islam. Ob diese den Tatsachen entspricht versuchten Halm/ Sauer anhand von Daten einer in den

¹²¹ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 231.

¹²² Vgl. Meyer, Parallelgesellschaft und Demokratie; 2002, S. 343.

¹²³ Vgl. Halm/ Sauer, Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, 2006, S. 19.

Jahren 1999 bis 2004 durchgeführten empirischen Befragung der Stiftung Zentrum für Türkeistudien aufzuklären. Dabei wurden jährlich 1000 Personen telefonisch zu den Lebenslagen erwachsener Türkeistämmiger in Nordrhein-Westfalen befragt.¹²⁴ Die Grundaussage der Befragung dürfte, obwohl sie nur in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, auch für ganz Deutschland gelten. Da fast jeder dritte Türkeistämmige in Nordrhein-Westfalen lebt. An Meyers Definition angelehnt lassen sich folgende Ergebnisse darstellen.¹²⁵

1. Von den türkischstämmigen gehören 95 % dem muslimischen Glauben an. Davon sahen sich 50 % als eher religiös und 22 % als sehr religiös. Nur 4 % beschreiben sich als überhaupt nicht religiös. Die türkische Gesellschaft in Deutschland ist zwar nicht homogen, aber religiös dennoch stark geprägt. Während des Untersuchungszeitraums hat die religiöse Prägung linear deutlich zugenommen.
2. Von den Befragten führen 44 % enge, freundschaftliche Beziehungen zu Deutschen. 23 % davon treffen sich fast täglich und 20 % mindestens einmal pro Woche. Immerhin 19 % haben keinen privaten Kontakt zu Deutschen. Die Interkulturellen Freundschaftsbeziehungen steigen jedoch jährlich an.
3. Am häufigsten sind Migranten mit 17 % in Gewerkschaften und mit 16 % in Sportvereinen anzutreffen. Bei den türkischen Vereinen gehören Kulturvereinen 12 % und religiösen Gemeinschaften 22 % an. Damit sind die Mitgliederzahlen im kulturellen und religiösen Bereich am höchsten. Das Bedürfnis religiöser und kultureller Anbindung ist also sehr ausgeprägt und kann von deutschen Organisationen nicht eingefordert werden, wodurch die türkischen Organisationen eine ergänzende Funktion wahrnehmen.
4. Insgesamt gaben 77 Prozent der Befragten an, im Alltag bereits Erfahrungen von ungleicher Behandlung zwischen Deutschen und Ausländern gemacht zu haben. Lag nach der Umfrage 1999 die Anzahl

¹²⁴ Vgl. Halm/ Sauer, Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, 2006, S. 18.

¹²⁵ Vgl. Halm/ Sauer, Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, 2006, S. 20f.

wahrgenommener Diskriminierung bei 65 % stieg sie bis 2003 auf 80 % an. Fast die Hälfte aller befragten Migranten gab an, am Arbeitsplatz (57 %), bei der Wohnung- (49 %) und Arbeitssuche (48 %) diskriminiert worden zu sein. Also in Bereiche bei denen aufgrund geringer Angebote allgemein eine hohe wirtschaftliche und soziale Konkurrenz herrscht. Ob die erhöhte Zahl der Diskriminierung auf eine gestiegene Empfindlichkeit der Migranten zurückzuführen ist oder ob Ungleichbehandlungen wirklich so sehr zugenommen haben, konnte hier ebenso wenig nachgewiesen werden wie einen Zusammenhang zwischen steigender Diskriminierung bedingt durch die Anschläge am 11. September 2001.

5. 58 % der Befragten wohnt in überwiegend deutsch geprägten Quartieren. 21 % leben jedoch in Stadtteilen die überwiegend von Türken bewohnt werden. Dies deutet doch darauf hin, dass sich zumindest in einigen Stadtteilen ethnisch verdichtete Wohnquartiere gebildet haben. Jedoch waren Befragte, die in überwiegend türkischen Vierteln lebten unzufriedener mit ihrer Wohnsituation als die die in deutschen Wohngegenden lebten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass eine freiwillige Segregation ausgeschlossen werden kann.¹²⁶

Zusammenfassend lässt sich lediglich die zunehmende Religiosität als Merkmal einer Parallelgesellschaft feststellen. Die anfängliche These dass der Islam in Zusammenhang mit einer wachsenden Parallelgesellschaft stünde, kann als begründet angesehen werden. Die andern vier Merkmale die laut Meyers Definition zu einer Parallelgesellschaft führen können deuten jedoch nicht darauf hin, dass dem so wäre. In ihrem Fazit schreiben Halm/ Sauer, dass die vorgestellten Daten vor allem dafür stünden, dass es bei der Integration der Türkeistämmigen viel weniger am Willen der Betroffenen mangelt, sondern viel mehr an den vorhandenen Möglichkeiten.¹²⁷

¹²⁶ Vgl. Halm/ Sauer, Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, 2006, S. 20ff.

¹²⁷ Vgl. Halm/ Sauer, Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, 2006, S. 24.

5 Städtebaurecht

5.1 Raumordnungsrecht

Eine überregionale Planung ist notwendig, da die Nutzungswünsche des Einzelnen, beispielsweise durch zunehmenden Städtewachstum, die steigende Bevölkerungsdichte in Ballungszentren und die Ansprüche an den modernen Massenverkehr und die Bedürfnisse der Allgemeinheit steigen. Aufgrund dieser Masse an Anforderungen ist es unmöglich die Planung nur auf einzelne Gemeindegebiete zu beschränken. Deshalb müssen die verschiedenen Planungsebenen bestehend aus dem Bund gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG, den Ländern gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG und Regionen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG Hand in Hand in einem Planungsverbund zusammenarbeiten. In Zuge dieses Planungsverbundes muss jeder Beteiligte die Nutzungsvorstellungen der anderen Ebenen berücksichtigt und anhören. Vom Städtebau unterscheidet sich die Raumordnung dahingehend, dass die räumliche Gestaltung überörtlich erfolgt und keine Regelung zur unmittelbaren rechtlichen Beziehung des Menschen zum Grund und Boden enthält. Systematisch ist die Raumordnungsplanung als räumliche Gesamtplanung von der räumlichen Fachplanung zu unterscheiden, da sie an der Raumgestaltung nur einen bestimmten Fachbereich abdeckt. Diese unterteilt sich wiederum in die Planfeststellung, Schutzgebietsfestsetzung und sonstigen räumlichen Fachplanungen. Die Planfeststellung stellt verbindliche Pläne zur Errichtung bestimmter Anlagen wie Straßen, Flughäfen, Schienenverkehr usw. auf. Schutzgebietfestsetzungen weisen Bereiche für spezielle Boden- und Flächennutzungen aus. Darunter vor allem Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Unter sonstigen räumlichen Fachplanungen sind alle raumbezogenen hoheitlichen Planungen zu verstehen, die nicht der Planfeststellung oder Schutzgebietfeststellung zugeordnet werden können. Wie z. B. die Landschafts-, Schulentwicklungs- und Abfallwirtschaftsplanung.¹²⁸ Das Ziel des Raumordnungsrechts ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG die Entwicklung, Ord-

¹²⁸ Vgl. Hender, §1 Grundlagen, 2015, S. 39 ff.

nung und Sicherung des Gesamttraumes und der Teilräume der Bundesrepublik Deutschland. Dies geschieht durch textliches oder zeichnerisches Festhalten in zusammenfassenden übergeordneten Raumplänen und durch die Abstimmung von wichtigen räumlichen Planungen und Maßnahmen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG zählt dazu auch die Förderung für den räumlichen Zusammenhalt der EU. Einen Raumordnungsplan, der das Gesamtgebiet Deutschlands abdeckt ist nicht vorgesehen. Nach den §§ 8 ff. ROG erfolgt die Raumplanung deshalb zum überwiegenden Teil auf Ebene der Länder. Der Bund nimmt vor allem Aufgaben der Fachplanung und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen gem. §§ 3 Nr. 6, 5 ROG wahr. Die Raumordnungsplanung und die kommunale Bauleitplanung bilden aufgrund ihrer Koordinierungs- und Integrationsfunktion zusammen die räumliche Gesamtplanung. Daher ist die kommunale Bauleitplanung auch kein Bestandteil der Raumordnungsplanung.¹²⁹ Die Raumordnung kann also als Vorstufe der Bauplanung angesehen werden und ist somit auch für das Städtebaurecht wichtig.¹³⁰

5.2 Bauleitplanung

5.2.1 Grundlagen

Das öffentliche Baurecht gliedert sich in zwei Teile. Zum einen in das Bauplanungsrecht und zum anderen in das Bauordnungsrecht. Das Bauplanungsrecht wird auch als Städtebaurecht bezeichnet.¹³¹ Die Aufgabe der Bauleitplanung ist in § 1 Abs. 1 BauGB geregelt. Demnach ist die Bauleitplanung für die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der kommunalen Grundstücke verantwortlich. Vorbereitung und Leitung bedeutet hierbei, dass die zulässige Nutzung bestimmter Flächen festgelegt wird.¹³² Gem. Art. 28 Abs. 2 GG gilt die kommunale Selbstver-

¹²⁹ Vgl. Battis, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 2014, S. 19.

¹³⁰ Vgl. Bull, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2000 zitiert bei Brenner, Baurecht, 2006, S. 18.

¹³¹ Vgl. Battis, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 2014, S. 1.

¹³² Vgl. Appel, § 11 Grundlagen und Entwicklungsstufen, 2015, S. 185.

waltungsgarantie, wonach die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt. Dies wird in § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB eindeutig erkennbar. Dort steht, dass die Bauleitpläne in Eigenverantwortung der Kommunen aufzustellen sind. Mit den Bauleitplänen sind der in geregelte § 5 ff. BauGB Flächennutzungsplan und der in § 8 ff. BauGB Bebauungsplan gemeint.

5.2.2 Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und teilt die dortigen Flächen nach ihrer beabsichtigten Nutzung wie z. B. Wohnbebauung, Gewerbegebiete, Verkehrswerge sowie Land- und Forstwirtschaftliche Flächen. Zu beachten ist, dass der Flächennutzungsplan ein reines Verwaltungsinstrument ist und keine unmittelbare Rechtswirkung entstehen lässt.

5.2.3 Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan)

Im nächsten Schritt wird die geplante Nutzung ganz genau im Bebauungsplan festgelegt. Dabei umfasst er aber nicht wie der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur einzelne Baugebiete. Bei seiner Aufstellung ist er aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Vor allem werden Art und Maß der baulichen Nutzung detailliert und verbindlich festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auf die Baunutzungsverordnung zu verweisen, in der speziell Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt sind. Für die Beschreibung des Bebauungsplans können die Symbole der Planzeichenverordnung eingebaut werden.¹³³

5.2.4 Arten von Bebauungsplänen

Es werden verschiedene Arten von Bebauungsplänen unterschieden:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. §§ 11 und 12 BauGB:
Bezieht sich auf ein bestimmtes Vorhaben und stellt eine Kooperation einer Gemeinde mit einem privaten Vorhabenträger dar.
2. Qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB:

¹³³ Vgl. Appel, § 11 Grundlagen und Entwicklungsstufen, 2015, S. 185 f.

Dies ist der Standardbebauungsplan, der mindestens Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen beinhalten muss.

3. Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 i. V. m. §§ 34, 35 BauGB: Beinhaltet Festsetzungen zur Standortbestimmung von Einzelvorhaben.
4. Überleitender Bauleitplan gem. § 173 Abs. 3 S. 1 BauGB:
Die Gültigkeit aller Bebauungspläne, die vor der Einführung des BauGB am 30.10.1960 erlassen wurden, bleibt bestehen und wird in aktuell geltendes Recht übergeleitet.

5.2.5 Ausnahmen vom Entwicklungsgebot

Nach § 6 Abs. 1 BauGB muss der Flächennutzungsplan von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Der Bebauungsplan unterliegt dieser Regelung nur, wenn er nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Ausnahmen vom oben genannten Entwicklungsgebot sind:

1. Der Selbstständige Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB
Ist gegeben, wenn in einer Gemeinde sehr wenig gebaut wird und die Aufstellung eines Flächennutzungsplans unnötig ist.
2. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
Bei Unterschieden können beide Bauleitpläne parallel angepasst und verändert werden.
3. Vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB
Aus wichtigen Gründen kann der Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Dabei dürfen sie den geplanten städtebaulichen Entwicklungen nicht entgegenstehen. Die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgt nachträglich.

5.2.6 Verlauf des Planungsverfahrens und Planerhaltung

Da bei der Bauleitplanung über die Nutzung von verfassungsrechtlich geschütztem Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG entschieden wird, muss die Gemeinde ein Menge an Rechten beachten. Die Gemeinde ist gem. §

1 Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen wenn dies erforderlich ist. Umgekehrt bedeutet es, wenn keine Erforderlichkeit gegeben ist darf auch kein Planaufstellungsverfahren eingeleitet werden. Die folgenden Schritte zeigen kurz den Verlauf des Planungsverfahrens:

1. Zunächst erfolgt der Planaufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB. Darin wird beschlossen einen Bebauungsplan aufstellen zu wollen. Der Gemeinderat muss den Beschluss förmlich festhalten und dann ortsüblich bekanntmachen.
2. Dann wird ein Planentwurf erarbeitet, der eine Begründung und einen Umweltbericht gem. §§ 2 Abs. 3, 2a BauGB enthält.
3. Es folgt die Beteiligung von Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen.
5. Dann wird aus den erarbeiteten Planungsunterlagen und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ein Planentwurf beschlossen (Planentwurfsbeschluss).
6. Für den Planentwurf müssen die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, andere Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten werden.
7. Gleichfalls muss die Öffentlichkeit förmlich durch die Offenlegung des Planentwurfs beteiligt werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
8. Anschließend erfolgt der Gemeindebeschluss über den Plan und der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB.
9. Eventuell muss eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde eingeholt (siehe Kapitel 5.1.5) oder ein Anzeigeverfahren gem. §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 2, 246 Abs. 1a BauGB durchgeführt werden.
10. Nach §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 4 BauGB erfolgt eine zusammenfassende Erklärung zum Bauleitplan.

11. Zum Schluss muss die Genehmigung über den Satzungsbeschluss gem. §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht werden, womit er rechtliche Außenwirkung besitzt.

Da das Verfahren langwierig und kompliziert ist, können oftmals Verfahrensfehler entstehen. Diese führen nicht automatisch zur Nichtigkeit des Plans, denn es gilt der Grundsatz der Planerhaltung.¹³⁴ Hierzu ist auf den § 214 BauGB zu verweisen, der abschließend aufzählt, welche Verfahrensfehler beim Aufstellen der Bauleitpläne unbeachtlich sind. Alle dort nicht aufgeführten Fehler sind im Umkehrschluss beachtlich. Die Rügefristen von beachtlichen Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern werden in § 215 BauGB geregelt.

5.3 Städtebauliche Ziele

Wie bereits in Kapitel 5.2.1 erwähnt ist das generelle Ziel der Bauleitplanung die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung von kommunalen Grundstücken. Was genau damit gemeint ist, wird in § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB genauer beschrieben. Dort steht die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die eine soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in sich vereinigen und die sozialgerechte Bodennutzung fördern. Das damit angestrebte Ziel ist die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Vor allem sollen in der Stadtentwicklung der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden. Die Stadtentwicklung soll auch deshalb vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung ablaufen, dass keine neuen Flächen verbauen müssen. Zum Umweltschutz erhält § 1a BauGB ergänzende Vorschriften. Unter anderem, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist (Abs. 2). Auch das Stadt-Orts- und Landschaftsbild soll gem. § 1 Abs. 3 S. 3 BauGB baukulturell

¹³⁴ Vgl. BT-Drs. 13/6392, S. 38 zitiert bei Koch, § 18 Die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, 2015, S.398.

erhalten und entwickelt werden. Festzuhalten ist, dass sich Städte baulich ressourcenschonend und umweltverträglich entwickeln sollen. Nach Appel könne dies aber nicht nur allein mit Hilfe der Bauleitplanung geschehen. Um die Grundsteine und Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und klimaverträgliche städtebauliche Entwicklung zu sichern biete die Bauleitplanung aber gute Chance.¹³⁵ Zur Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bei der Planaufstellung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Auflistung von § 1 Abs. 6 BauGB hilfreich. Die Aufzählung von Wohn-, Sozial- und Kulturbedürfnissen der Bevölkerung bis hin zu Wirtschaftlichen- und Umweltbelangen ist dabei bedingt durch das Wort „insbesondere“ nicht abschließend. So können weitere wichtige Belange mit in die Abwägung eingebunden werden. Das städtebauliche Ziel dabei ist es, eine möglichst konfliktfreie Ordnung verschiedener Raumnutzungen zu gewährleisten.¹³⁶

6. Lösungsansätze

6.1 Integration

Für das komplexe Problem der Stadtstruktur und Integration von Zuwanderern gibt es wohl keine einfachen Lösungen. Eindimensionale Lösungsansätze werden aufgrund der Vielschichtigkeit von Integrationsproblemen immer unzureichend bleiben. Für eine funktionierende Integration ist zunächst entscheidend, welche Integrationsvorstellungen der Gesellschaft zugrunde gelegt werden. Je nachdem können sich ganz unterschiedliche Wege der Integration ergeben. Wird von Zuwanderern die Homogenität einer Gesellschaft angezweifelt und die Gesellschaft hält dennoch an der Vorstellung fest alle Gesellschaftsmitglieder bilden ein homogenes Ganze, dann ergeben sich folgende zwei Möglichkeiten:¹³⁷

¹³⁵ Vgl. Appel, § 11 Grundlagen und Entwicklungsstufen, 2015, S. 187 f.

¹³⁶ Vgl. Appel, § 11 Grundlagen und Entwicklungsstufen, 2015, S. 188.

¹³⁷ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 191 f.

6.1.1 Assimilation

Die dominante Leitkultur der der einheimischen Bevölkerung bleibt unverändert. Von den Zuwanderern wird verlangt, dass sie sich an diese Kultur anpassen und ihre Fremdheit ablegen. Die Integration soll so unauffällig wie möglich erfolgen. Für die Anpassung sind allein die Zuwandere verantwortlich. Die Einheimische Mehrheit trägt nichts zur Integration bei. In Deutschland ist dies das verbreitetste Integrationsmodell.¹³⁸ Hierzu siehe auch Kapitel 2.2.3.

6.1.1 Melting Pot

Dieses Modell wird in Deutschland als Schmelztiegel bezeichnet und stellt das Idealmodell der Integration aus Sicht der U.S.A. dar. Man unterstellt dabei, dass sich während des Aufnahmeprozesses der Zuwanderer auch die dominante Aufnahmegesellschaft verändert und eine neue Identität entwickelt. Unter der gemeinsame Vorstellung des American way of life bzw. American dream verschmilzt die von den Zuwanderern eingebrachte Kultur mit der bestehenden Kultur zu einer völlig neuen Kultur. Im Gegensatz zur Assimilation liegt die Leistung der Anpassung auf beiden Seiten. Die Zuwanderer erbringen ihren Teil indem sie ihre Kultur teilweise abgeben. Die Anpassung der Aufnahmegesellschaft erfolgt indem sie eine neue Identität erhält.¹³⁹

6.1.2 Multikulturelles Mosaik

In der Soziologie der Großstadt Anfang des 20. Jahrhunderts, ging man davon aus, dass eine erfolgreiche Integration durch das Aufrechterhalten von Differenzen erfolgte und nicht durch die Herstellung einer homogenen Bevölkerung. Auch die Soziologen der Chicagoer Schule behielten bei der Beschreibung der amerikanischen Einwanderstadt die Differenzen der Kulturen bei. Hierbei wird die Stadt als Mosaik vieler verschiedener Lebenswelten gesehen, die sich räumlich voneinander abgrenzen. Hier ergibt sich ebenfalls eine segregierte Stadt. Aber die soziale und kulturelle Distanz lässt eine räumliche Distanz entstehen, welche kulturelle Konflikte

¹³⁸ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 191 f.

¹³⁹ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 192.

vermeidet. Die Anpassung wird als Möglichkeit in die Zukunft verlagert und nicht gefordert oder erzwungen.¹⁴⁰

Die gemeinsame Grundlage der Assimilation und des melting-pot bildet die Vorstellung einer homogenen Kultur. Bei der Assimilation wird sie bewahrt und beim melting-pot wird eine neue gebildet. Das Ziel einer homogen integrierten Gesellschaft ist das Ergebnis eines langen individuellen und kollektiven Lernprozesses. Es kann nur erreicht werden indem eine Zuwanderung abgeschlossen ist. Denn für jeden neuen Zuwanderer muss der Integrationsprozess von neuem beginnen. Das realistischste Einwanderermodell bietet somit das Multikulturelle Mosaik, das sich auch schon in Kanada als erfolgreich bewährt hat. In Deutschland sind die Voraussetzungen für ein Multikulturelles Mosaik gleich und stellen eine mögliche Lösung für eine erfolgreiche Integration dar.¹⁴¹

6.2 Städtebauliche Maßnahmen

Die öffentliche Hand hat durch Regelungen im besonderen Teil des Städtebaurechts die Möglichkeit in verschiedenster Weise der sozialen und ethnischen Segregation entgegenzuwirken. Im Folgenden sollen einige dieser städtebaulichen Maßnahmen näher erläutert werden.

6.2.1 Sanierungsmaßnahmen

Wenn ein erhaltenswertes Stadtquartier strukturelle und bauliche Missstände aufweist, wird nach § 136 Abs. 2 S. 1 BauGB eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 S. 2 BauGB kommen dafür Gebiete in Frage,

1. deren vorhandene Bebauung oder sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der dort lebenden und arbeitenden Menschen

¹⁴⁰ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 192 f.

¹⁴¹ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 19

- auch unter der Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht (auch Substanzschwächenanierung)¹⁴² oder
2. die in der Erfüllung der ihnen nach Lage und Funktion obliegenden städtebaulichen Aufgaben erheblich beeinträchtigt sind (auch Funktionsschwächenanierung).¹⁴³

Die Substanzschwäche zeigt sich dergestalt, dass in dem betroffenen Gebiet die bauliche Substanz über einen längeren Zeitraum vernachlässigt wurde. Dies zeigt sich insbesondere bei Wärmeschutz, Fenstern, Heizungen oder die Ausstattung von Bad und Küche, die nicht dem aktuell technischen Standard entsprechen. In diesen Gegenden fehlen meist auch die öffentlichen Verkehrsflächen wie Spielplätze und Grünstreifen und geben ein dementsprechend schlechtes Straßenbild ab.¹⁴⁴ Deshalb erfolgt die Sanierung meist durch Baumaßnahmen i. S. v. § 148 BauGB am einzelnen Haus sowie dem Orts- und Straßenbild, wodurch auch Ordnungsmaßnahmen i. S. v. § 147 BauGB an Privatgrundstücken vorgenommen werden können. Ähnlich verhält sich der Sanierungsprozess von funktionsschwachen Stadtgebieten. Hier stellt jedoch nicht die bauliche Substanz das Probleme dar, sondern dass die Infrastruktur neben der Bebauung vernachlässigt wurde.¹⁴⁵ Vor allem der Katalog in § 136 Abs.3 BauGB zählt auf welche Missstände besonders zu berücksichtigen sind. Dass die Sanierungsmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und wozu sie genau beitragen sollen wird im Abs. 4 geklärt. Um eine städtebauliche Sanierung durchzuführen müssen drei komplexe Schritte erfolgen:

1. Die vorbereitende Planung bei der falls erforderlich auch ein Bebauungsplanung erfolgen kann gem. § 140 Nr. 4 BauGB.
2. Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde nach § 147 BauGB die eine Bodenordnung, Umsiedelung von Bewohnern und Betrieben, Freilegung und Erschließung von Grundstücken beinhaltet.

¹⁴² Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 489.

¹⁴³ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 489.

¹⁴⁴ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 489.

¹⁴⁵ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 490.

3. Die Durchführung von Baumaßnahmen die nach §§ 148 Abs. 1 BauGB den Eigentümern überlassen bleibt, wenn sie schnell und zweckmäßig gewährleistet wird.

Gemäß dem §§ 157 BauGB kann sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem geeigneten Unternehmen (Sanierungsträger) bedienen. Dieser Sanierungsträger kann ein spezialisiertes Beratungsunternehmen oder eine kommunale Eigengesellschaft sein, der die Sanierungen schnell ausführt. Der Gemeindebeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB leitet die Planungsphase ein. Die vorbereitende Untersuchung ist gem. § 141 Abs. 1 BauGB erforderlich um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhäng sowie die allgemeinen zu erreichenden Ziele. Für diese Untersuchungen werden von den Gemeinden häufig Planungs- und Beratungsunternehmen beauftragt, die Befragungen durchführen, den baulichen und sozialen Ist-Zustand und die Bevölkerungszusammensetzung des Gebiets untersuchen. Die Ergebnisse werden dann in Berichten festgehalten. Nach Janowski sollten dies aber kritisch hinterfragt werden. Denn sie bilden die Grundlage für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit und damit Voraussetzung für die weitläufige kommunale Eingriffsbefugnis.¹⁴⁶ Gemäß § 137 BauGB ist die geplante Sanierung soll möglichst früh mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen besprochen werden. Die Gemeinde kann durch eine Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB das betroffene Gebiet zum Sanierungsgebiet erklären. Dabei bezieht sich der Satzungstext nur auf Angaben der Lage und Umgriffe des Sanierungsgebiets und enthält keine Hinweise zu den Zielen und Zwecken der Sanierung nach § 140 Nr. 3 BauGB. Diese Ziele und Zwecke sind zwar regelmäßig schriftlich festzuhalten, dienen aber ähnlich wie der Flächennutzungsplan als internes Verwaltungsinstrument, da die Satzung während des Sanierungsprozesses verändert und angepasst werden kann. Gleichzeitig ist mit Bekanntgabe der Satzung gem. §

¹⁴⁶ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 490.

143 Abs. 1 BauGB das Grundbuchamt zu informieren, dass in den Grundbüchern einen Sanierungsvermerk gem. § 143 Abs. 2 BauGB einträgt. Somit kann ein Grundstück ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht verkauft werden. Mit der Satzung wird nach § 144 ff. BauGB eine Genehmigungspflicht für störende Vorgänge begründet. Unter störenden Vorgängen versteht man neben Grundstücksbelastungen auch Baumaßnahmen, stark wertsteigernde Maßnahmen und Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nach § 144 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 BauGB. Durch den Sanierungsvermerk kann die Gemeinde der Sanierung zuwiderlaufende, erschwerende und unmöglich machende Maßnahmen unterbinden. Nur wenn einer der Gründe vorliegt, kann die Gemeinde die Maßnahme nach § 145 Abs. 2 BauGB verbieten. Um zu verhindern, dass die ursprünglichen Bewohner aus den neu sanierten Stadtgebieten verdrängt werden, erlässt die Gemeinde für dieses Gebiet oft Mietobergrenzen. In diesem Zusammenhang gehört auch die Erarbeitung eines Sozialplans nach § 140 Nr. 6 BauGB zur Planung der Sanierungsmaßnahme. Dieser ist in § 180 BauGB geregelt. Die Gemeinde muss prüfen ob und wie sich die Sanierungsmaßnahmen auf die Menschen des Gebiets auswirken werden. Mit den Betroffenen sind mögliche Hilfsmaßnahmen zu erörtern und zu prüfen. Die Ergebnisse müssen dann gem. § 180 Abs. 2 BauGB im Sozialplan dargestellt werden. Eventuell muss auf einen zu gewährenden Härteausgleich nach § 180 Abs. 2 BauGB hingewiesen werden. Der Bodenwertausgleich ist in den §§ 153 ff. BauGB geregelt. Dazu wird der Bodenwert des Grundstücks vor der Sanierung (Anfangswert) vom Wert nach der Sanierung (Endwert) abgezogen. Die Differenz ergibt den Sanierungsmehrwert, also die Bodenwerterhöhung die durch die Sanierungsmaßnahme der Nachbarschaft begründet wird. Da der Eigentümer des Grundstücks zu der Bodenwerterhöhung nichts beigetragen hat muss er sofort einen Sanierungsausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 1 BauGB an die Gemeinde zahlen. Dies führt oftmals zu Streit, da der Eigentümer die Bodenwerterhöhung in Geld erst mit Verkauf seines Grundstücks erhält.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 494.

6.2.2 Entwicklungsmaßnahmen

Durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen im Gegensatz zu den Sanierungsmaßnahmen keine städtischen Missstände beseitigt werden, sondern soll neuen baulichen Bedarf schnell erfüllen z. B. für neue Wohn- oder Arbeitsstätten. Dies soll nach § 165 Abs. 2 BauGB durch die Entwicklung und Ordnung von Ortsteilen oder Gemeindegebieten entsprechend ihrer besonderen städtebaulichen Bedeutung und Zielsetzung erfolgen. Meist werden damit leerstehende Industriebrachen mit einer neuen Nutzung versehen. Das heißt in städtebauliche Entwicklungsgebiete entstehen neue Nutzungen indem die alte Nutzung entfernt wird. Beim Sanierungsgebiet hingegen wird nichts Neues geschaffen, sondern Bestehendes umgestaltet.¹⁴⁸ In ihrer Struktur sind sich beide Maßnahmen jedoch sehr ähnlich. Nach § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann ein Gemeindegebiet als Entwicklungsbereich festgestellt werden, wenn es das Allgemeinwohl erfordert. Dies ist dann der Fall, wenn überwiegend öffentliches Interesse z. B. für die Deckung eines erhöhten Bedarfs von Wohn- und Arbeitsstätten nach § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB es rechtfertigt. Eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme muss die Eigenschaft einer Gesamtmaßnahme haben. Das heißt für ein bestimmtes umgrenztes Gebiet sollen mehrere Einzelmaßnahmen über einen längeren Zeitraum zusammengefasst und zeitlich geschlossen verwirklicht werden, um ein geschlossenes Planungskonzept zu erhalten.¹⁴⁹ Zur Erreichung der in § 165 Abs. 1 BauGB genannten einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung sowie dem damit verbundenen öffentlichen Interesse, dass dies auch so geschieht, ist die Gemeinde nach § 169 Abs. 3 BauGB dazu berechtigt Enteignungen durchzuführen um alle Grundstücke im Entwicklungsgebiet zu erwerben. Entwicklungsmaßnahmen wurden in letzter Zeit vor allem zur Wohnraumschaffung genutzt. Wie bereits erwähnt wurde sind die Regelungen von Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sehr ähnlich. Dies sieht man vor allem daran, dass ein Entwicklungsgebiet ebenfalls durch eine Entwicklungssatzung förmlich festgelegt werden muss.

¹⁴⁸ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 494 f.

¹⁴⁹ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 495.

Dazu sind auch Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB nötig um ausreichend Beurteilungsgrundlagen für die Maßnahme zu erhalten. Gleichfalls können auch hier gem. § 167 BauGB Entwicklungsträger von der Gemeinde beauftragt werden. Um die bereits angesprochen Wirkung der zügigen städtebaulichen Entwicklung zu erhalten, ist die Gemeinde gem. § 166 Abs. 3 BauGB dazu angehalten grundsätzlich alle Grundstücke im Entwicklungsgebiet zu erwerben. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass Gemeinden nach § 169 Abs. 3 BauGB auch ohne Bebauungsplan die benötigten Grundstücke durch Enteignung erlangen können, da die §§ 85, 87, 88 BauGB ausdrücklich keine Anwendung finden.

6.2.3 Stadtumbau

Diese spezifischen Regelungen wurden vor allem deshalb eingeführt, um auf demografische und wirtschaftliche Strukturveränderungen und die dadurch bedingten Auswirkungen der städtischen Entwicklung in den alten und neuen Bundesländern reagieren zu können. Vor allem in Ostdeutschland gab es ein regionales Überangebot an Wohnraum und einen dadurch entstehenden Verfall des Mietpreises. Der Grund dafür liegt im des Zusammenbruchs der Wirtschaftsstrukturen und dem Abwandern der arbeitenden Bevölkerung im Zuge der Wiedervereinigung. In den betroffenen Gebieten ist Wohnraum nicht mehr attraktiv. Auch leerstehende Immobilien sind für die Eigentümer nur noch eine finanzielle Belastung. Als Lösung mussten Maßnahmen geschaffen werden um einen städtebaulich sinnvollen Rückbau nichtgenutzter Bausubstanzen zu ermöglichen. Hinzu kommt die Verbesserung von Klimaschutzmaßnahmen von Gebieten die diese Standards nicht erfüllen. Darunter fällt vor allem die Schaffung von Frischluftschneisen und Überflutungsflächen, die vor allem Hitze und Schwüle sowie Hochwasser und Überschwemmungen vorbeugen sollen. Es wird den Gemeinden ein Handlungsrahmen zur Verfügung gestellt, der anders als andere Maßnahmen im BauGB auf einvernehmliche Zusammenarbeit aus ist um eine effektive Zusammenarbeiten aller Beteiligten zu erreichen. Ergänzend können die §§ 171a bis 171d BauGB die aufeinander aufbauend Anwendung finden.

- In § 171a BauGB werden Zweck, Aufgabe und Anwendungsbereich definiert. In Abs. 3 wird die Zielsetzung des Städtebaus konkret durch Beispiele festgesetzt.
- § 171b BauGB Das städtebauliche Entwicklungskonzept, das zur Vorbereitung, Durchführung und Ablaufsteuerung dient, wird für das Stadtumbaugebiet, dem Gebiet auf dem die Stadtumbaumaßnahme erfolgen soll, per Gemeindebeschluss festgelegt.
- In § 171c BauGB wird der Stadtumbauvertrag geregelt. Dieser ist eine besondere Form des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB. Da wie oben bereits erwähnt hier besonders auf einvernehmliche Zusammenarbeit gesetzt wird, sollen die Gemeinden mit beteiligten Eigentümern vorwiegend städtebauliche Verträge zur Umsetzung der Stadtumbaumaßnahme nutzen.
- Durch § 171d BauGB werden die Gemeinden zum Erlass von Satzungen für das Stadtumbaugebiet ermächtigt, um ungewünschte Entwicklungen wie z. B. einen Rückbau an der falschen Stelle zu verhindern. Es ergibt sich ein Genehmigungsvorbehalt aus städtebaulichen und sozialen Gründen.

In der Praxis wird der Stadtumbau, mit Ausnahme der Großstädte die von großem Bevölkerungszuzug betroffen sind, durch den demografischen Wandel und die angespannte Wirtschaftslage immer bedeutsamer.

6.2.4 Soziale Stadt

Nach § 171e Abs. 2 S. 1 BauGB sind Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von sozial benachteiligten Ortsteilen oder Gemeindegebieten für die ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht, das Ziel der Sozialen Stadt. Soziale Missstände werden im 2. Satz konkretisiert. Demnach liegen diese vor, wenn die Menschen die in dem betroffenen Gebiet leben, aufgrund ihrer Zusammensetzung und wirtschaftlichen Lage erheblich benachteiligt werden. Der in Satz 1 angesprochene besondere Entwicklungsbedarf wird von Satz 3 aufgegriffen. Es handelt sich dabei insbesondere um benachteiligte innerstädtische oder innenstadtnahe gelegene Gebiete oder verdichtete Wohn- und Mischgebiete. Verfahrensmäßig muss die

Gemeinde gem. § 171e Abs. 3 S. 1 BauGB das Gebiet für welches die Maßnahmen angewendet werden sollen genau festlegen. Die Grundlage für diesen Beschluss bildet nach Abs. 4 ein Entwicklungskonzept. Dieses ist von der Gemeinde unter Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und den öffentlichen Auftraggebern nach § 139 BauGB (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange wie Körperschaften und Anstalten) aufzustellen. Die Ziele und Maßnahmen, in denen vor allem die Verbesserung von Wohn- und Arbeitsverhältnissen und die Erhaltung und Schaffung sozial stabiler Bevölkerungsaufbau enthalten sein sollen, sind schriftlich darzustellen. Nach Abs. 5 sollen alle Beteiligten beim Erstellen und Umsetzen des Entwicklungskonzepts beteiligt werden. Die Beteiligten sollen dabei von der Gemeinde soweit es geht unterstützt werden, weshalb eine Koordinierungsstelle mit den Beteiligten eingerichtet werden kann. Zur Zielerreichung sollen von der Gemeinde städtebauliche Verträge geschlossen werden. Für die Finanzierung des nach Abs. 3 beschlossenen Gebiets sind gem. Abs. 6 die §§ 164a für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln und 164b für Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen anzuwenden. Insbesondere ist dabei § 164a Abs. 1 S. 2 BauGB zu beachten. Dieser besagt, dass wenn die Finanzierung und Förderung bei Stadtsanierungsmaßnahmen auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruht, die in den jeweiligen Haushaltsgesetzen zur Verfügung gestellten Finanzierungs- und Fördermittel so eingesetzt werden sollen, dass die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. In § 171e Abs. 6 BauGB sind im speziellen Stadtsanierungsmaßnahmen für Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf nach § 171e Abs. 2 S. 3 BauGB geregelt.

Das Ziel der Sozialen Stadt ist also die Verwahrlosung, bedingt durch steigende Arbeitslosigkeit und der daraus folgenden Armut von bestimmten Problembezirken einer Stadt zu stoppen. Diese sozialen Probleme sollen durch verschiedene Bau- und Infrastrukturmaßnahmen verbessert werden. Seit den Jahren um 2000 besteht diese Initiative von Bund, Län-

den und Gemeinden.¹⁵⁰ Zu dieser Zeit verschärfte sich die Situation in vielen deutschen Städten, da bisher wirksame Mechanismen der Integration nicht mehr griffen. Hinzu kam, dass die staatliche Absicherung beginnend beim sozialen Wohnungsbau sozialpolitisch und städtebaulich eine sehr geringe Rolle spielte. Man begann mit dem Projekt der Sozialen Stadt also zu einem Zeitpunkt als der Grundmechanismus für Integration städtischer Systeme, ein sicheres Arbeitsverhältnis, durch vermehrt langfristige Arbeitslosigkeit erschüttert wurde.¹⁵¹ Als sehr aussagekräftiges Beispiel dient der Sozialstrukturatlas Berlin 2003, dessen Zahlen auf dem Jahr 2002 beruhen und mit Zahlen des Jahres 1998 verglichen wurde. Als Vergleichsgrößen wählte man 23 bzw. nach der Umstrukturierung 12 Berliner Bezirke.¹⁵² Die untersuchten Bezugsgrößen waren: Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Lebenserwartung, vorzeitige Sterblichkeit, Einkommen, Bildungs- und Ausbildungssituation. Besondere Bedeutung wurde der Armutsquote beigemessen. Zur Feststellung wer arm ist, wurde der Maßstab der die meiste Anwendung findet angewandt. Demnach ist arm, wer weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens bezieht. Im Jahr 2002 waren es 15,6 % der Berliner Bevölkerung. Schäfers fast die Tatsache, dass dabei das Armutsrisiko mit zunehmender Kinderzahl zu steigen scheint als gravierend auf. Dies begründet er auf der Tatsache, dass von Haushalten mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren über 50 % ein Einkommen unter der Armutsgrenze beziehen. Auch in den Bezirken weichen die Armutsquoten stark voneinander ab. Kreuzberg mit 28 % und Wedding mit 27 % bilden dabei die Spitze. Demgegenüber stehen mit weniger als 10 % Teptow, Steglitz und Köpenick sowie mit weniger als 5 % Pankow.¹⁵³ Durch Umzüge der Bevölkerung erhöht sich die soziale und ethnische Segregation der Stadt zunehmend. Dies zeigt sich anhand der Umzugsstatistik im Vergleich von 1998 bis 2002. Dort wechselte jeder Einwohner im Durchschnitt 1,2 Mal den Wohnsitz. Zwischen Deutschen die im Schnitt

¹⁵⁰ Vgl. Häußermann/ Siebel, Stadtsoziologie, 2004, S. 231.

¹⁵¹ Vgl. Schäfers, Stadtsoziologie, 2010, S. 196.

¹⁵² Vgl. Meinschmidt, Sozialstrukturatlas Berlin 2003, 2004, S. 18 ff.

¹⁵³ Vgl. Meinschmidt, Sozialstrukturatlas Berlin 2003, 2004, S. 106.

1 Mal wechselten und Ausländern die durchschnittlich 2,2 Mal umzogen gibt es eine große Differenz. Meinschmidt u.a. schlussfolgern durch ihre Analysen, dass man die sozialräumlichen Aspekte einer Stadt schon bei ihrer Planung berücksichtigen muss um der sozialräumlichen Spaltung frühzeitig gegensteuern zu können.¹⁵⁴ Schäfers fasst zusammen, dass das Programm der Sozialen Stadt nicht nur die Bewohner der verschiedenen Stadtgebiete erfolgreich in die Stadtgesellschaft einzugliedern soll. Vielmehr muss vorgebeugt werden, dass sich die Stadtteile nicht in gegengesetzte Richtungen entwickeln und zu No-Go-Quartieren verkommen, wie es in den U.S.A. und Frankreich der Fall ist.¹⁵⁵

6.2.5 Erhaltungssatzung

In den §§ 172 ff. BauGB wird die Erhaltungssatzung geregelt. Wodurch nach Abs. 1 bestimmte Stadtgebiete (Erhaltungsgebiete) von der Gemeinde in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung festgelegt werden können. Das Ziel dieser Satzung ist es nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets durch seine städtebauliche Gestalt (Ensembleschutz), die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutz) oder durch städtebauliche Umstrukturierungen.¹⁵⁶ Um das sicherzustellen müssen Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen genehmigt werden. Die Genehmigung ist nach § 173 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde zu erteilen. Da in vielen Großstädten Luxussanierungen durchgeführt werden, können sich die ursprünglichen Bewohner die dortigen Mieten nicht mehr leisten und werden verdrängt (Gentrifizierung, siehe Kapitel 2.2.6). Schwerpunktmäßig ist hierbei vor allem § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu nennen, die sog. Milieuschutzsatzung. Durch den Milieuschutz soll vor allem verhindert werden, dass Gentrifizierung stattfinden kann. Dabei ist zu beachten, dass hier aus städtebaurechtlichen Gründen und nicht soziologischen Gründen gehandelt werden muss. Diese Gründe müssen nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich sein. Erforderlich sind sie, wenn z. B. vermögenderer Familien in

¹⁵⁴ Vgl. Schäfers, Stadtsoziologie, 2010, S. 197.

¹⁵⁵ Vgl. Schäfers, Stadtsoziologie, 2010, S. 196.

¹⁵⁶ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 500.

ein Wohngebiet ziehen und ihre Lebensstile zum Bau von nichtgeplanter Infrastruktur (Parkflächen, Kitas, Schulen) führen und die Pro-Kopf-Wohnfläche erhöhen. Dadurch würde insgesamt das Angebot an Wohnraum sinken. Für einkommensschwächere Bewohner müssten an anderer Stelle im Gemeindegebiet Sozialwohnungen bereitgestellt werden.¹⁵⁷ Eine Genehmigung die in den Bereich des Milieuschutzes fällt, darf nur versagt werden, wenn die dort ansässige Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus städtebaulichen Gründen erhalten werden soll und gem. § 172 Abs. 4 BauGB die Erhaltung unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles wirtschaftlich zumutbar ist. Durch diese Maßnahme kann einer drohenden Abwanderung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen und ein dadurch drohende Verschärfung von Problemen in anderen Stadtgebieten unterbunden werden.¹⁵⁸

6.2.6 Städtebauliche Gebote

Durch die städtebaulichen Gebote gem. § 175 BauGB werden mehrere Möglichkeiten vorgeschlagen um Missstände unterschiedlicher Art zu bekämpfen. Dabei sind die Maßnahmen nicht gebietsbezogen, sondern einzelfallbezogen.¹⁵⁹ Zu unterscheiden sind: Baugebot gem. § 176 BauGB, das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gem. § 177 BauGB, das Pflanzgebot gem. § 178 BauGB und das Rückbau- und Entsiegelungsgebot gem. § 179 BauGB. Durch das Baugebot gem. § 176 Abs. 1 BauGB kann, die Gemeinde von einem Grundstückseigentümer dessen Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt nach Nr. 1 verlangen, dass er dieses entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes innerhalb einer Frist bebaut (Bebauungsgebot) oder nach Nr. 2 ein Gebäude oder eine bauliche Anlage entsprechend dem Bebauungsplan anpasst (Anpassungsgebot).¹⁶⁰ Dies verpflichtet die Eigentümer dem Bebauungsplan entsprechend zu bauen und ermöglicht im Innenbereich die Schließung von Baulücken Das Modernisierungs- und Instandsetzungs-

¹⁵⁷ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 501.

¹⁵⁸ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 501 f.

¹⁵⁹ Vgl. Jankowski, § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick, 2015, S. 502.

¹⁶⁰ Vgl. Battis, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 2014, S. 162.

gebot kann nach § 177 BauGB in bestimmten Einzelfällen die inneren und äußeren Missstände und Mängel baulicher Anlagen durch Modernisierung und Instandsetzung erlauben. Nach Abs. 2 und Abs. 3 liegen Missstände und Mängel insbesondere dann vor, wenn eine bauliche Anlage den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entspricht oder das Ortsbild durch den äußeren Zustand der Anlage verschlechtert wird. Durch das in § 178 BauGB geregelte Pflanzgebot können Grundstückseigentümer verpflichtet werden ihr Grundstück nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen. Das Rückbau- und Entsiegelungsgebot nach § 179 BauGB dient vor allem dem Bodenschutz. Gem. Abs. 1 kann ein Grundstückseigentümer zur Duldung eines Komplett- oder Teilabrisses einer baulichen Anlage verpflichtet werden, wenn die Anlage nicht den baulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und auch nicht an diesen angepasst werden kann. Damit soll die erneute Nutzbarkeit des Bodens hergestellt und wirtschaftlich ungenutzte verwaehrte Gebäude (Schrottimmobilien) zur Wahrung eines sauberen Stadtbildes entfernt werden.¹⁶¹

6.3 Private Initiativen

6.3.1 Business Improvement District

Als Alternative zum doch sehr langen und aufwändigen Verfahren des besonderen Städtebaurechts und dem damit verbundenen Ausweichen der Gemeinden dieses Recht anzuwenden, entstanden in Konkurrenz zum BauGB neue Ideen zur modernen Stadtentwicklung. Diese Initiativen werden durch privates Engagement um eine Verbesserung von städtischen Quartieren, des Straßenbildes, der Gewerbetreibenden und allgemein der Stadtbevölkerung zu erhalten. Die bundesrechtliche Grundnorm für solche privaten Initiativen bildet der § 171 BauGB. In Deutschland hat sich mittlerweile der englische Begriff des Business Improvement Districts - kurz

¹⁶¹ Vgl. Battis, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 2014, S. 163.

BID durchgesetzt, der anfänglich nur für den Handels- und Gewerbebereich gedacht war. Der Begriff wurde erstmals für die Umsetzung einer solchen Initiative in Toronto verwendet. Heute ist der Anwendungsbereich weit über den Gewerbe- und Handelsbereich hinaus anwendbar. So beispielsweise auch für Wohnquartiere. Der Grundgedanke hinter dieser Maßnahme ist die Privatnützigkeit der Anlieger durch die Aufwertung von Immobilien um diese besser vermietbar zu machen und um damit die Verbesserung des Stadtbildes voranzutreiben. Die verwaltungsverfahrensrechtlichen Formalien und die Finanzierung werden in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Die Einbindung aller Eigentümer im betroffenen Einzugsgebiet kann dabei erzwungen werden, um Eigentümern die Möglichkeit zu nehmen sich ohne finanzielle Beteiligung an der Maßnahme zu bereichern (Trittbrettfahrer). Neben Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und dem Saarland hat auch Baden-Württemberg seit dem 01.01.2015 ein Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative – kurz GQP um erfolgreich BID-Maßnahmen durchzuführen. Da dieses Instrument der freiwilligen städtischen Entwicklung noch sehr neu ist, bleibt abzuwarten wie es sich in Zukunft entwickeln wird und ob es sich neben den klassischen verordneten städtebaulichen Maßnahmen durchsetzen kann. Für Gemeinden und engagierte Private ist diese spezielle Form des Public-private-Partnership (PPP) vor allem im gewerblichen Bereich attraktiv und bietet eine Vielzahl an gestalterischen Möglichkeiten.

7. Fazit

Nach Abschluss der Bearbeitung kann festgehalten werden, dass in bestimmten Wohnvierteln die Ballung von Ausländern zunimmt. Bedingt dadurch kann sich der Ruf dieser Stadtteile verschlechtern. Durch Stigmatisierung und die Behaftung mit Vorurteilen bewegt sich die soziale Situation der Bewohner segregierter Gebiete zunehmend nach unten. Gleich-

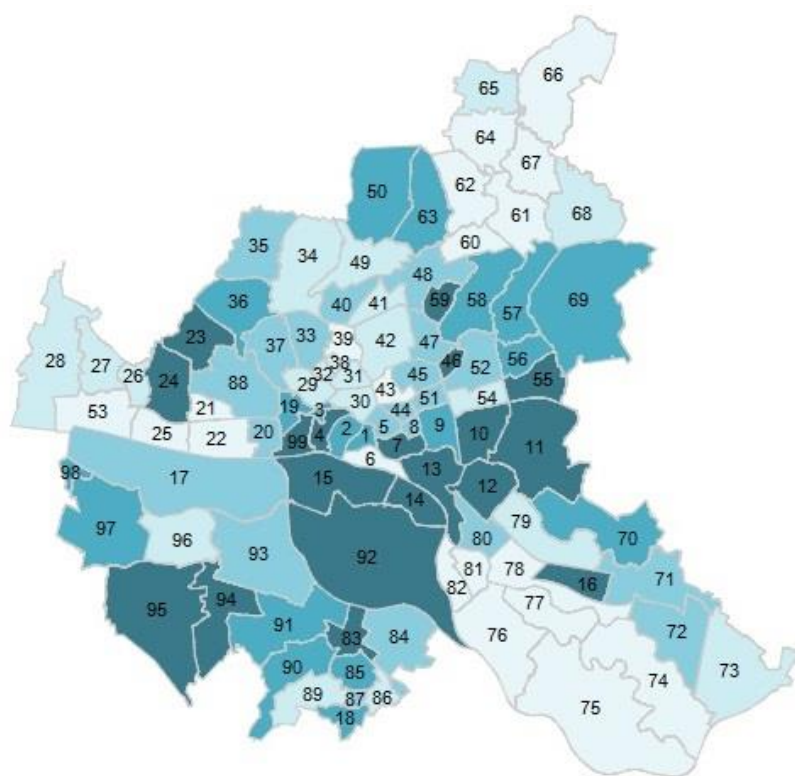
falls kann es diese Diskriminierungen zu einer Verfestigung der Randgruppenstellung und ihrer Verhaltensweisen kommt. Dies kann Auswirkungen auf die beruflichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten der Bewohner der Quartiere haben und sie auch von bestimmten Stadtteilen und deren Nutzung ausschließen. Es existieren zwar Viertel die von einer Mehrzahl türkischstämmiger Migranten bewohnt wird, aber dort nicht die vorherrschende Mehrheit bilden. Von einer Ghettoisierung im Stile der Schwarzen Ghettos in den U.S.A. kann man deshalb nicht sprechen. Denn die Migranten sind als Gastarbeiter eingereist und erst im Aufnahmeland zu Einwanderern geworden. Außerdem fehlt eine vergleichbare aufgezwungene „Ghettotradition“. Damit kann eine zunehmende Ghettoisierung Deutschlands weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Aussage der Islam würde ursächlich für die Bildung von Parallelgesellschaften sein, ist zwar aufgrund der stetig steigenden Religiosität als begründet anzusehen, da dies jedoch laut Definition nur einen der fünf vorausgesetzten Schritte für die Bildung von Parallelgesellschaften ist, kann diese Behauptung auch nicht als den Tatsachen entsprechend angesehen werden. Um eine freiwillige Segregation seitens der Migranten handelt es sich auch nicht, da die meisten Ausländer mit ihrer Wohnsituation unzufrieden sind. Ein typisches Anzeichen für die freiwillige Segregation ist die Identifikation mit dem Quartier. Denn es bietet den Bewohnern Schutz vor der allgegenwärtigen Diskriminierung. Bei der Integration mangelt es meist mehr an den vorhandenen Möglichkeiten als am Willen der von der Segregation Betroffenen. Das erfolgsversprechendste Integrationsmodell, des Multikulturellen Mosaiks, könnte auch in Deutschland umgesetzt werden. Jedoch wird weiterhin eine auf Homogenität basierende Assimilation angestrebt, die bedingt durch die aktuell erhöhte Anzahl an Flüchtlinge wenig erfolgsversprechend sein dürften.

Das Ziel dieser Arbeit war es, den Lesern die Thematik der städtischen Segregation näher zu erläutern. Dabei sollen vor allen Dingen die zu Anfang in der Einleitung aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Die Leser sollen sich auf der Grundlage dieser Arbeit eine wissenschaftlich be-

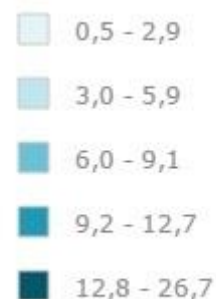
gründete Meinung zur Thematik der ethnischen und sozialen Segregation bilden können. Denn nicht nur im Zuge der aktuellen „Flüchtlingskrise“ ist das Thema der Segregation und Integration von steigender Bedeutung, auch für die Verwaltung ist das Thema von Relevanz, da durch städtebauliche Maßnahmen vor allem seitens der Kommunen einer drohenden Segregation entgegengewirkt werden kann. Vor allem aber auch durch private Initiativen wie die Business Improvement Districts können wichtige Erfolge zur Erhaltung von Stadtgebieten beigetragen werden. Wichtig ist, dass bei der Stadtplanung die sozialräumlichen Aspekte einer Stadt schon bei ihrer Planung berücksichtigt werden, um der sozialräumlichen Spaltung frühzeitig entgegenzuwirken.

Anlagen

Anlage 1: Soziale Segregation am Beispiel der Stadt Hamburg



Hamburg 2014
Prozentualer Anteil der Leistungsempfänger/-innen nach SGB II je Stadtteil



Quelle: Basierend auf Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein.

Prozentualer Anteil Leistungsempfänger/-innen nach SGB II

Nr.	Stadtteil	Anteil	Nr.	Stadtteil	Anteil	Nr.	Stadtteil	Anteil	Nr.	Stadtteil	Anteil	Nr.	Stadtteil	Anteil
1	Hamburg-Altstadt	10,4	21	Groß Flottbek	0,9	41	Alsterdorf	5,9	61	Sasel	1,3	81	Tatenberg	0,5
2	Neustadt	9,5	22	Othmarschen	1,7	42	Winterhude	4,3	62	Poppenbüttel	2,2	82	Spadenland	2,9
3	Sternschanze	12,1	23	Lurup	16,4	43	Uhlenhorst	2,4	63	Hummelsbüttel	10	83	Harburg	18,3
4	St. Pauli	15	24	Osdorf	13,4	44	Hohenfelde	6,2	64	Lemsahl	1,2	84	Neuland/ Gut Moor	7,1
5	St. Georg	8,8	25	Nienstedten	0,6	45	Barmbek-Süd	6,7	65	Duvenstedt	3,3	85	Wilstorf	12,7
6	Hafen-City	15	26	Iserbrook	5,1	46	Dulsberg	18,6	66	Wohldorf- Ohlstedt	1,3	86	Rönneburg	5,2
7	Hammerbrook	16,5	27	Sülldorf	5,8	47	Barmbek-Nord	8,7	67	Bergstedt	1,9	87	Langenbek	6,4
8	Borgfelde	8,6	28	Rissen	3,3	48	Ohlsdorf	6	68	Volksdorf	3	88	Bahrenfeld	9
9	Hamm	10,5	29	Eimsbüttel	5,1	49	Fuhlsbüttel	5,9	69	Rahlstedt	10,1	89	Marmstorf	5,2
10	Horn	17	30	Rotherbaum	3,1	50	Langenhorn	9,2	70	Lohbrügge	10,7	90	Eißendorf	10,3
11	Billstedt	22,2	31	Harvestehude	3	51	Eilbek	7,5	71	Bergedorf	9	91	Heimfeld	11,6
12	Billbrook	26,1	32	Hoheluft-West	3,5	52	Wandsbek	9,1	72	Curslack	6,7	92	Wilhelmsburg	23
13	Rothenburgsort	21,1	33	Lokstedt	6,8	53	Blankenese	1	73	Altengamme	3,2	93	Moorburg- Altenwerder	8,7
14	Veddel	26,7	34	Niendorf	3,6	54	Marienthal	4,4	74	Neuengamme	2,4	94	Hausbruch	15,6
15	Kleiner Grasbrook/ Steinwerder	17,9	35	Schnelsen	8,9	55	Jenfeld	20,7	75	Kirchwerder	2,3	95	Neugraben- Fischbek	13,2
16	Neuallermöhe	18,8	36	Eidelstedt	10,9	56	Tonndorf	10,4	76	Ochsenwerder	2,5	96	Francop	3,1
17	Waltershof/ Finkenwerder	9,1	37	Stellingen	7,8	57	Farmsen-Berne	10	77	Reitbrook	1,2	97	Neunfelde	11,1
18	Sinstorf	9,2	38	Hoheluft-Ost	3,4	58	Bramfeld	10,2	78	Allermöhe	2	98	Cranz	10,2
19	Altona-Nord	12,7	39	Eppendorf	2,6	59	Steishoop	22,6	79	Billwerder	4,3	99	Altona-Altstadt	13,4
20	Ottensen	7	40	Groß Borstel	6,4	60	Wellingsbüttel	1,2	80	Moorfleet	6,4			

Literaturverzeichnis

Appel, Ivo. 2015. § 11 Grundlagen und Entwicklungsstufen. [Hrsg.] Koch, Hans-Joachim/ Hender, Reinhard. *Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht*. 6. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2015, S. 185-204.

Battis, Ulrich. 2014. *Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht*. 6. Stuttgart : W. Kohlhammer GmbH, 2014.

Beauregar, Robert A. 2007. The chaos and complexity of gentrification. [Hrsg.] Smith, Neil/ Williams, Peter. *Gentrification of the city*. Oxfordshire : Routledge, 2007, S. 35-55.

Beck, Dieter. 1990. *Kooperation und Abgrenzung: Zur Dynamik von Intergruppen-Beziehungen in Kooperationssituationen*. Universität Konstanz, Dissertation : s.n., 1990.

Berger, Christa/ Hildenbrand, Bruno/ Somm, Irene. 2002. *Die Stadt der Zukunft: Leben im prekären Wohnquartier*. Opladen : Leske + Budrich, 2002.

Brenner, Michael. 2006. *Baurecht*. 2. Heidelberg, München, Landsberg, Berlin : C.F. Müller, 2006.

Brüß, Joachim. 2001. *Akzeptanz oder Ablehnung? Vorurteile und soziale Distanz bei Jugendlichen türkischer und deutscher Herkunft*. Universität Bielefeld, Dissertation : s.n., 2001.

Burgess, Ernest. 1926. The growth of the city. [Hrsg.] Park, Robert E./ Burgess, Ernest W./ McKenzie, Roderick D.. *The City: Suggestions for Investigation of Human Behavior in the Urban Environment*. Chicago : Universität von Chicago, 1926, S. 47-62.

Ceylan, Rauf. 2006. *Ethnische Kolonien: Entstehung, Funktion und Wandel am Beispiel türkischer Moscheen und Cafes*. Ruhr-Universität Bochum, Dissertation : s.n., 2006.

Dangschat, Jens S. 1996. Raum als Dimension sozialer Ungleichheit und Ort als Bühne der Lebensstilisierung? – Zum Raumbezug sozialer Ungleichheit und von Lebensstilen. [Hrsg.] Schwenk, Otto. *Lebensstil zwischen Sozialstrukturanalyse und Kulturwissenschaft*. Opladen : Leske + Budrich, 1996, S. 99-135.

—. **2014.** Residentielle Segregation. [Hrsg.] Paul Gans. *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migranten*. Hannover : ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 2014, S. 63 - 77.

—. **2000.** Segregation. [Hrsg.] Hartmut Häußermann. *Großstadt: Soziologische Stichworte*. 2. Opladen : Laske + Budrich, 2000, S. 209 - 221.

—. 2014. Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum. [Hrsg.] Berger, Peter A. / Keller, Carsten / Klärner, Andreas / Neef, Rainer. *Urbane Ungleichheit: Neue Entwicklungen zwischen Zentrum und Peripherie*. Wiesbaden : Springer VS, 2014, S. 117 - 132.

dict.cc: Wörterbuch für Englisch-Deutsch. <http://www.dict.cc/?s=gentry>. [Online] [Zitat vom: 11. Februar 2016.]

Duden Online. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Trockenwohner>. [Online] [Zitat vom: 27. Februar 2016.]

—. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Vorurteil>. [Online] [Zitat vom: 23. Februar 2016.]

Duncan, Otis Dudley/ Duncan, Beverly. 1955. A Methodological Analysis of Segregation Indexes. [Hrsg.] Universität von Chicago. *American Sociological Review* 20(2). April 1955, S. 210-217.

Eichenberg, Thilo. 2010. *Lebensstil und urbane Segregation: Neukonzeption sozial-räumlicher Analysemethoden und empirische Umsetzung am Beispiel Hamburg*. Universität Hamburg, Dissertation : s.n., 2010.

Esser, Hartmut. 2010. Akkulturation. [Hrsg.] Bernhard / Kopp, Johannes Schäfers. *Grundbegriffe der Soziologie*. 10. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, S. 9-12.

—. 1980. *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse*. Neuwied/Darmstadt : Luchterhand Verlag GmbH, 1980.

Farwick, Andreas. 2009. *Segregation und Eingliederung: Zum Einfluss der räumlichen Konzentration von Zuwanderern auf den Eingliederungsprozess*. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

—. 2001. *Segregierte Armut in der Stadt: Ursachen und soziale Folgen der räumlichen Konzentration von Sozialhilfeempfängern*. [Hrsg.] Häußermann, Hartmut/ Ipsen, Detlev/ Läßle, Dieter/ u.a. Opladen : Leske + Budrich, 2001. Bd. 14.

Fassmann, Heinz. 2007. Integration und Segregation: eine Erläuterung. [Hrsg.] Meyer, Frank. *Wohnen - Arbeit - Zuwanderung: Stand und Perspektiven der Segregationsforschung*. Berlin : LIT Verlag Münster, 2007, Bd. 2, S. 1 - 15.

—. 2002. Zuwanderung und Segregation. [Hrsg.] Fassmann, Heinz/ Kohlbacher, Josef/ Reeger, Ursula. *Zuwanderung und Segregation: Europäische Metropolen im Vergleich*. Klagenfurt/Celovec : Drava Verlag, 2002, Bd. 7, S. 13-24.

Fassmann, Heinz/Hatz, Gerhard. 2004. *Fragmentierte Stadt? Sozialräumliche Struktur und Wandel in Wien 1991-2001*. [Hrsg.] Österreichische Geographische

Gesellschaft. Wien : Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, 2004. S. 61-92. Bd. 146.

Friedrichs, Jürgen. 2000. *Gentrification*. [Hrsg.] Häußermann, Hartmut. 2. Opladen : Leske + Budrich, 2000. S. 57 - 66.

—. **1983.** *Stadtanalyse: Soziale und räumliche Organisation der Gesellschaft*. 3. Opladen : Westdeutscher Verlag GmbH, 1983.

Friedrichs, Jürgen/ Kecskes, Robert. 1996. *Gentrification: Theorie und Forschungsergebnisse*. Opladen : Leske + Budrich, 1996.

Friedrichs, Jürgen/ Triemer, Sascha. 2009. *Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten*. 2. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

Fuchs, Corinna. 9/2008. Ghettoisierung ethnischer Gruppen in Stuttgart? [Hrsg.] Landeshauptstadt Stuttgart. *Statistik und Informationsmanagement Monatshefte*. 9/2008, S. 256-257.

Gans, Herbert J. 1974. Die ausgewogene Gemeinde: Homogenität oder Heterogenität in Wohngebieten? [Hrsg.] Herlyn, Ulfert. *Stadt- und Sozialstruktur: Arbeiten zur sozialen Segregation, Ghettobildung und Stadtplanung*. München : Nymphenburger Verlagshandlung GmbH, 1974, S. 187-208.

Geiger, Andreas. 1974. Ausländer im Ghetto - Eine missglückte "Integration". [Hrsg.] Herlyn, Ulfert. *Stadt- und Sozialstruktur: Arbeiten zur sozialen Segregation, Ghettobildung und Stadtplanung*. München : Nymphenburger Verlagshandlung GmbH, 1974, S. 157-171.

Gisser, Richard. 1974. Ökologische Segregation der Berufsschichten in Großstädten. [Hrsg.] Herlyn, Ulfert. *Stadt- und Sozialstruktur: Arbeiten zur sozialen Segregation, Ghettobildung und Stadtplanung*. München : Nymphenburger Verlagshandlung GmbH, 1974, S. 107-132.

Großmann, Kathrin/ Haase, Annegret/ Arndt, Thomas/ u.a. 2014. Sozialräumliche Segregationsmuster in schrumpfenden Städten. [Hrsg.] Berger, Peter A./ Keller, Carsten/ Klärner, Andreas/ Neef, Rainer . *Urbane Ungleichheiten: Neue Entwicklungen zwischen Zentrum und Peripherie*. Wiesbaden : Springer VS, 2014, S. 89 - 116.

Halm, Dirk/ Sauer, Martina. 2006. Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung. *Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*. 1-2/, 2006, S. 18-24.

Hamm, Bernd. 1977. *Die Organisation der städtischen Umwelt: Ein Beitrag zur sozialökologischen Theorie der Stadt*. Frauenfeld : Verlag Huber, 1977.

—. **1982.** *Einführung in die Siedlungssoziologie*. München : C.H. Beck Verlag, 1982.

Hansen, Georg/ Spetsmann-Kunkel, Martin/ Wenning, Norbert. 2008. Vorwort. *Integration und Segregation: Ein Spannungsverhältnis*. Münster : Waxmann Verlag GmbH, 2008, Bd. 11, S. 9 - 10.

Harris, Chauncy D./ Ullman, Edward L. 1945. The Nature of Cities. [Hrsg.] American Academy of Political and Social Science. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Building the Future City*. November 1945, 242, S. 7-17.

Häußermann, Hartmut/ Siebel, Walter. 2004. *Stadtsoziologie: Eine Einführung*. Frankfurt am Main : Campus Verlag GmbH, 2004.

Heckmann, Friedrich. 1992. *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation: Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*. Stuttgart : Ferdinand Enke Verlag, 1992.

Hendler, Reinhard. 2015. §1 Grundlagen. [Hrsg.] Hans-Joachim/ Hendler, Reinhard Koch. *Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht*. 6. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2015, S. 35-47.

Herlyn, Ulfert. 2000. Milieus. [Hrsg.] Häußermann, Hartmut. *Großstadt: Soziologische Stichworte*. 2. Opladen : Leske + Budrich, 2000, S. 152-162.

Hoyt, Homer. 1939. *The structure and growth of residential neighborhoods in american cities*. Washington D.C. : Federal Housing Administration/ United States Government Printing Office, 1939.

2005. <http://home.pearsonhighered.com/>. [Online] Pearson Prentice Hall, Inc., 2005. [Zitat vom: 16. Februar 2016.]
http://wps.prenhall.com/wps/media/objects/1331/1363540/fg13_05.gif.

Jankowski, Klaus. 2015. § 22 Das besondere Städtebaurecht im Überblick - städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadumbau, Erhaltungssatzungen, städtebauliche Gebote -. [Hrsg.] Koch, Hans-Joachim/ Hendler, Reinhard. *Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht*. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2015, S. 486-506.

Kapphan, Andreas. 2002. *Das arme Berlin: Sozialräumliche Polarisierung, Armutskonzentration und Ausgrenzung in den 1990er Jahren*. Humboldt Universität Berlin, Dissertation : s.n., 2002. Bd. 18.

Karrer, Dieter. 2002. *Der Kampf um Integration*. Wiesbaden : Westdeutscher Verlag GmbH, 2002.

Keller, Carsten. 1999. *Armut in der Stadt: Zur Segregation benachteiligter Gruppen in Deutschland*. Opladen/Wiesbaden : Westdeutscher Verlag GmbH, 1999.

- Koch, Hans-Joachim. 2015.** § 18 Die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen. [Hrsg.] Koch, Hans-Joachim/ Hendl, Reinhard. *Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht*. 6. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2015, S. 397-422.
- Mammey, Ulrich. 2005.** Der Integrationsbegriff in der deutschsprachigen Sozial- und Politikwissenschaft. [Hrsg.] Haug, Sonja / Diehl, Claudia. *Aspekte der Integration: Eingliederungsmuster und Lebenssituation italienisch- und türkischstämmiger junger Erwachsener in Deutschland*. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005, Bd. 35, S. 23-49.
- Maurer, Helmut. 2011.** *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 18. München : C.H. Beck oHG, 2011.
- Meinlschmidt, Gunther. 2004.** *Sozialstrukturatlas Berlin 2003 - Ein Instrument der quantitativen, interregionalen und intertemporalen Sozialraumanalyse und -planung*. Berlin : Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, 2004.
- Meyer, Thomas. 2002.** Parallelgesellschaft und Demokratie. [Hrsg.] Meyer, Thomas/ Weil, Reinhard. *Die Bürgergesellschaft. Perspektiven für Bürgerbeteiligung und Bürgerkommunikation*. Bonn : J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, 2002, S. 343-372.
- Park, Robert E. 1928.** Einleitung. [Hrsg.] Louis Wirth. *The Ghetto*. Chicago : Universität von Chicago, 1928, S. V-VIII.
- Philpott, Thomas Lee. 1978.** *The Slum and the Ghetto: Neighborhood Deterioration and Middle-class Reform, Chicago, 1880-1930 (The Urban Life in America)*. New York : Oxford University Press Inc., 1978.
- Rudolph-Cleff, Annette. 1995.** *Wohnungspolitik und Stadtentwicklung: Ein deutsch-französischer Vergleich*. Universität Karlsruhe, Dissertation : s.n., 1995.
- Schäfers, Bernhard. 2010.** *Stadtsoziologie: Stadtentwicklung und Theorien - Grundlagen und Praxisfelder*. 2. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.
- Schnur, Olaf / Drilling, Matthias / Zakrzewski, Philipp. 2013.** Migrationsort Quartier: zwischen Segregation, Integration und Interkultur. *Migrationsort Quartier: Zwischen Segregation, Integration und Interkultur*. Wiesbaden : Springer VS, 2013, S. 9-26.
- Schweitzer, Helmuth. 1994.** *Der Mythos vom interkulturellen Lernen: Zur Kritik der sozialwissenschaftlichen Grundlagen interkultureller Erziehung und subkultureller Selbstorganisation ethnischer Minderheiten am Beispiel der USA und der Bundesrepublik Deutschland*. Münster/Hamburg : LIT Verlag, 1994. Bd. 2.

Sinus-Institut. <http://www.sinus-institut.de/sinus-loesungen/sinus-milieus-deutschland/>. [Online] [Zitat vom: 19. Februar 2016.]

Smith, Neil. 1985. Gentrification and Capital: Practice and Ideology in Society Hill. [Hrsg.] Antipode Foundation. *Antipode*. September 1985, 17, S. 163-173.

Treibel, Annette. 1999. *Migration in modernen Gesellschaften - Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. 2.* Weinheim/München : Juventa Verlag, 1999.

Vaskovics, Laszlo A. 1976. *Segregierte Armut: Randgruppenbildung in Notunterkünften.* Frankfurt/Main : Campus Verlag GmbH, 1976.

Zick, Andreas. 1997. *Vorurteile und Rassismus: Eine sozialpsychologische Analyse.* [Hrsg.] Wagner, Ulrich. Münster : Waxmann Verlag GmbH, 1997. Bd. 1.

Ehrenerklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiaterkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.“

Datum, Unterschrift